

# Informationsdienst Straffälligenhilfe

23. Jahrgang, Heft 1/2015

## Schwerpunktthema Wohnungslosigkeit & Straffälligenhilfe

Prävention durch Kooperation

Wohnraumverlust während der  
Haft verhindern

Wohnungslosigkeit bei Frauen

Psychisch krank und wohnungslos

Rechtsprechung

Überbrückungsgeld

Lebensbilder von der Straße

# Inhalt

Informationsdienst  
Straffälligenhilfe  
1/2015



## SCHWERPUNKTTHEMA

### Wohnungslosigkeit

<b>Ein Ort der Zuflucht</b> Lebensbilder von der Straße	4
<b>Das schaffen wir nur gemeinsam!</b> Prävention von Wohnungslosigkeit durch Kooperation von kommunalen und freien Trägern	6
<b>Wohnraumverlust während der Haft verhindern</b> Ein Überblick über die Gesetzeslage	9
<b>Der Architekt der Windmühlen</b> Lebensbilder von der Straße	14
<b>»Wir müssen das Abrutschen in die Wohnungslosigkeit verhindern!«</b> Psychisch krank und wohnungslos Interview	16

## SCHWERPUNKTTHEMA

### Wohnungslosigkeit

<b>»Endlich spießig werden!«</b> Lebensbilder von der Straße	19
<b>»Wir sind für die Frauen da«</b> Der Evangelische Beratungsdienst für Frauen	24
<b>Eine merkwürdige Mischung aus Nicht-Wissen und Nicht-Kenntnisnahme</b>	24
<b>Rechtsprechung zu Unterbringung haftentlassener Wohnungsloser</b>	26
<b>»Wenn nicht jetzt, wann dann?«</b> Zurück im Vorstand der BAG-S Interview	30
<b>Sie nannten mich »Kralle«</b> Lebensbilder von der Straße	34

## RUBRIKEN

<b>Editorial</b>	3
<b>Fälle aus der Praxis</b>	32
<b>Rechtsprechung</b>	9, 26
<b>Termine</b>	36
<b>Über uns</b>	38

## Editorial

In der täglichen Arbeit der Anlaufstellen der Freien Straffälligenhilfe hat das Thema Wohnen sehr hohe Bedeutung. Betreutes Wohnen, Wohnungsvermittlung und stationäre Wohnungsangebote werden stark nachgefragt. Dies wird durch unsere eigene empirische Untersuchung, die wir Ihnen im letzten Heft vorgestellt haben, bestätigt.<sup>1</sup>

Angemessener und sicherer Wohnraum ist ein wichtiger Anker, um nach einer Haftstrafe wieder Fuß zu fassen. Bezahlbarer Wohnraum ist jedoch in den Ballungsräumen ein immer knapper werdendes Gut. Wenn schon »Normalverdienende« zunehmend Mühe haben in München, Berlin oder Köln eine passende Wohnung zu finden, wie muss es dann erst haftentlassenen Menschen ergehen? Erschwerend kommt hinzu, dass der Druck auf den Wohnungsmarkt durch die gegenwärtigen Flüchtlingsbewegungen erheblich zugenommen hat.

Die Folge ist, dass die Zahl haftentlassener Menschen, die in prekären Wohnverhältnissen leben müssen, wächst. Sozial- und Wohnungspolitik sind in dieser Situation gefordert, ihrer Verantwortung gegenüber besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden.

Wer sich anlässlich einer aktuellen Anfrage zielführende Antworten der Bundesregierung erhofft hatte, wurde allerdings enttäuscht. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe, Dr. Thomas Specht, in seinem Kommentar auf S. 24. Was ist zu tun? Die zunehmende Wohnungsnot würde zweifellos durch verstärkte Investitionen in den sozialen Wohnungsbau gelindert werden. Erforderlich sind aber auch vorbeugende Maßnahmen, gerade für straffällig gewordene Menschen.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat Vorschläge erarbeitet, wie dies durch die Zusammenarbeit von kommunalen und freien Trägern verbessert werden könnte (S. 6).

Prävention heißt auch, den Verlust der Wohnung durch Inhaftierung nach Möglichkeit von Anfang an zu vermeiden. Dies würde die Resozialisierungschancen vieler straffällig gewordener Menschen nach Haftende deutlich verbessern. Einen Einblick in die gesetzlichen Rahmenbedingungen gibt Dr. Manfred Hammel (S.9, S.26).

Sozialarbeiterisches Handeln sollte in Wohnungsnotfällen auf die Besonderheiten unterschiedlicher Zielgruppen Rücksicht nehmen. Nadja Dobesch und Prof. Dr. Hans-Joachim Salize zeigen dies am Beispiel straffällig gewordener Frauen bzw. psychisch kranker Menschen auf.

Des Weiteren in diesem Heft: Neue Entwicklungen beim Übergangsgeld sowie persönliche Portraits und Geschichten wohnungsloser Menschen. Wir bedanken uns bei den Portraitierten und der Evangelischen Sozialberatung für die Möglichkeit zur Veröffentlichung!

Schwerpunkt der nächsten Ausgabe: Sozialrechtliche Gleichstellung straffällig gewordener Menschen. Die Redaktion freut sich über Ihre Ideen und Anregungen bis 15.7.2015.

Ihr Rolf Keicher, Stellvertretender Vorsitzender

## Impressum

**Redaktion:**  
Eva-Verena Kerwien  
Dr. Klaus Roggenthin (V.i.S.d.P.)

**Hrsg.:**  
Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe  
(BAG-S) e. V.  
Oppelner Str. 130, 53119 Bonn  
Tel.: 0228 9663593, Fax: 0228 9663585  
E-Mail: info@bag-s.de

## Satz/Layout:

Kathrin Puvogel

Druck: JVA Geldern  
Auflage: 1.300 Expl.  
Alle Urheberrechte sind vorbehalten.  
Bezugsmöglichkeiten:  
Einzelheft: 5,80 Euro, Jahresabonnement:  
15 Euro, ermäßigtes Abo für Gefangene,  
Empfänger/innen von Sozialleistungen, Schüler,  
Studenten, Gefangenenzeitschriften:  
7,50 Euro, (jeweils inkl. Versand),  
Schriftentausch nach Vereinbarung.  
Auslandsabo 19 Euro.

Die hier veröffentlichten Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder.  
Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die freundliche Unterstützung.

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine »Zur-Habnahme« keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

<sup>1</sup> Roggenthin/Kerwien: Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen und ihrer Angehörigen (Projektbericht zur Online-Umfrage der BAG-S)

## Lebensbilder von der Straße

### Ein Ort der Zuflucht



www.esb-bottrop.de

*Ich bin ein Heimkind. Meine Eltern haben sich getrennt, als ich klein war. Mit einem Jahr bin ich rein ins Heim. Meine Geschwister waren auch dort. Mit fünf Jahren bin ich für zwölf Monate wieder zu meinen Eltern. Die wollten es noch einmal mit der Familie versuchen. Sie scheiterten. Ich also wieder rein ins Heim.*

#### Jörg, geboren 1969 in Bottrop

Eine rostbraune, zerbeulte Dose voll mit Wasser steht auf dem Kohleofen. Das Zimmer ist nicht warm, es ist heiß. Der Ofen lässt sich nicht mehr regulieren, die Sichtscheibe hat einen Sprung. Deswegen zieht er zu viel Luft, und der Sauerstoff heizt die Glut weiter an. Neben dem Ofen liegen eine Isomatte und ein Schlafsack. Seit einigen Tagen übernachtet hier ein alter Freund, der gerade keine Wohnung hat. Jörg hat ihm seine WG-Küche als Schlafplatz angeboten. So wie er selbst oft bei Freunden untergekommen ist, wenn er keine Bleibe hatte.

Jörgs Eltern trennen sich, da kann er gerade laufen. Mit einem Jahr kommen er

und seine beiden Geschwister ins Heim. Vier Jahre darauf holen die Eltern ihre drei Kinder zurück. Nach langer Trennung wollen sie es noch einmal miteinander versuchen. Knapp ein Jahr später geben sie auf, und das Jugendamt bringt die Kinder erneut ins Heim.

Jörg gefällt es dort, da ihm die Einrichtung viele Freiheiten bietet, auf die er in einem Elternhaus verzichten müsste. Er kommt und geht, wann er will und stellt viel Unfug an: Bei Nacht bricht er mit Freunden in eine Tennishalle ein, er knackt Autos, in denen er Spritztouren unternimmt. Schließlich muss er die Gesamtschule Oberhausen-Osterfeld verlassen und besucht fortan wie seine Geschwister die Adolf-Kolping-Hauptschule. Damit schwindet auch der letzte Rest von Interesse, den Jörg für den Unterricht aufbringen kann. Nachdem er zwei Jahre wiederholt hat, verlässt er die Schule nach der siebten Klasse ohne Abschluss.

Im anschließenden Sommer fährt der 13-Jährige wie jedes Jahr zur Heimfrei-

zeit an die französische Atlantikküste. Dort verliebt er sich bis über beide Ohren in eine junge Französin. Jörg will bei ihr bleiben, und am Tag der Abreise nimmt er Reißaus. Doch die Freizeitleiter finden ihn und nehmen ihn mit. Unter Tränen lässt er Sandrine, seine junge Liebe, zurück. Was er nicht weiß: Sie erwartet ein Kind von Jörg – lässt ihren neuen Freund, einen Franzosen, aber glauben, er sei der Vater. Jörg erfährt dies erst später. Zwei Mal erhält er in den Jahren danach noch einen Brief von Sandrine mit Fotos.

Direkt nach den Sommerferien erreicht der nunmehr 14-jährige Jörg das strafmündige Alter und tritt prompt eine erste Haftstrafe an: Einige Einbrüche und Autodiebstähle bringen ihm acht Wochen in der Jugendarrestanstalt in Bottrop ein. Anschließend beginnt er eine Ausbildung zum Dachdecker und zieht in eine Außenwohngruppe des Heims, wo er bis zu seinem 17. Lebensjahr bleibt. Dann kehrt er dem Heim den Rücken. Seine Ausbildung schließt Jörg nicht ab, er feiert viel und macht ausgiebige Drogenfahrten. In dieser Zeit lässt er

sich erstmals tätowieren, seine Brust schmückt seitdem ein Einhorn. Daneben entsteht ein Aufplatzer – ein Tattoo, das eine Wunde vortäuscht, so als ob Jörgs Oberkörper aufgesprungen sei und Einblick in den Brustkorb böte. Später kommen noch zahlreiche weitere Tätowierungen hinzu, einige sticht er sich im Gefängnis aus Langeweile selbst.

Für zweieinhalb Jahre kommt der wohnungslose Jörg bei seinem Freund Willi unter. Doch ihre Einkünfte – Jörg bezieht Unterstützung vom Sozialamt, Willi erhält Lehrgeld von der Zeche – geben sie dem Dealer statt dem Vermieter. Als die Mietschulden überhand nehmen, müssen die beiden ihre kleine Wohnung verlassen. Jörg wohnt fortan entweder bei seiner Schwester Michaela oder im Freien. Provisorisches Obdach findet er in einem ausrangierten VW-Käfer, auf einem Spielplatz, im Wald oder in einer Garage. Gelegentlich schläft er für ein paar Nächte bei Freunden.

Die Eltern eines Freundes vermitteln ihm schließlich eine eigene Wohnung und einen Job als Bauhelfer. Es geht wieder aufwärts, nicht zuletzt wegen seiner Beziehung zur Oberstufenschülerin Tanja. Nach zwei Jahren stürzt Jörg erneut: Er verliert Tanja, seinen Job und seine Wohnung. Außerdem will die Bundeswehr ihn zum Wehrdienst einziehen. Davor hat er sich während der vergangenen

Jahre trickreich gedrückt. Sein Arbeitsvermittler schlägt vor, zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen: Jörg solle sich für eine Maßnahme des Arbeitsamtes anmelden, in deren Rahmen er seinen Hauptschulabschluss nachmachen könne. Für den Wehrdienst wäre er anschlie-



www.esb-bottrop.de

ßend zu alt. Das lässt sich Jörg nicht zweimal sagen und zieht für die anderthalb Jahre seiner zweiten Schulzeit bei seiner Schwester ein. Sie ist die Einzige aus der Familie, zu der er ein gutes Verhältnis pflegt. Mit seinem Bruder Andreas und

seiner Mutter versteht er sich nicht mehr, und sein Vater ist inzwischen gestorben.

Nach erfolgreich bestandem Hauptschulabschluss findet Jörg eine Wohnung in Gladbeck. Doch bereits nach zwei Wochen sitzt er ohne Strom da. Der Anbieter klemmt Jörg wegen Altschulden von der Versorgung ab. Jörg packt seine Sachen und bezieht ein Zimmer in einer Wohngruppe für Obdachlose. Einige seiner Freunde wohnen auch hier. Nach kurzer Zeit wird er erneut zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt.

Wieder in Freiheit, nimmt er an einem Methadonprogramm teil, um seine Heroinsucht endlich in den Griff zu bekommen. Mit Mitte dreißig macht Jörg zwei ABM beim städtischen Grünflächenamt. Auf dem ersten Arbeitsmarkt findet er keinen Platz mehr. 2001 muss er noch einmal ins Gefängnis, wo er 14 Monate lang Lampen zusammenschraubt. Als er entlassen wird, befindet sich die Wohngruppe, in der er fast sechs Jahre gelebt hat, gerade in Auflösung. Wie die meisten seiner ehemaligen Mitbewohner zieht auch Jörg in eine Zweier-WG. Doch sein Zimmer misst kaum mehr als seine letzte Arrestzelle. Also geht Jörg auf Wohnungssuche und zieht Mitte 2007 in eine kleine Dachwohnung in der Innenstadt. Heute ist er regelmäßig eine Anlaufstation für Freunde ohne Bleibe und bietet ihnen, was ihm selbst früher oft geholfen hat.

#### Lebensbilder von der Straße

Die Geschichten von Jörg, Nicole, Michael und Klaus sind dem Buch »Lebensbilder von der Straße« entnommen. Dort werden die Gesichter hinter den Zahlen portraitiert: Offene und misstrauische, freundliche und zerfurchte – auf unterschiedliche Art vom Leben auf der Straße gezeichnete Gesichter. Das Buch ist erhältlich gegen eine Spende für die Wohnungslosenarbeit der Evangelischen Sozialberatung Bottrop in Höhe von mindestens zwölf Euro: [www.esb-bottrop.de](http://www.esb-bottrop.de) »Lebensbilder von der Straße. Portraits von Menschen in Wohnungsnot« Ein Fotobuch von Christian Schröder und Wolfgang Kutta (ISBN 978-3-00-025840-4)



LEBENSBLDER VON DER STRASSE  
Portraits von Menschen in Wohnungsnot

von Christian Schröder  
und Wolfgang Kutta  
mit Fotos von Gaby Festerl



## Prävention von Wohnungslosigkeit durch Kooperation von kommunalen und freien Trägern<sup>1</sup>

# Das schaffen wir nur gemeinsam!

### Wohnungslose in Deutschland

Seit dem Jahr 2008 ist die Zahl der wohnungslosen Menschen in Deutschland von circa 227.000 auf 284.000 im Jahr 2012 gestiegen. Dies ist ein Anstieg um etwa 25 Prozent in einem Zeitraum von vier Jahren. Weitere circa 130.000 Menschen waren 2012 (2008: 103.000) von Wohnungsverlust bedroht.<sup>2</sup> Für diese Menschen ist die Versorgung mit Wohnraum als elementares Grundbedürfnis und als Zugang zu einem menschenwürdigen Leben nicht erfüllt. Ohne Wohnung drohen sie an den Rand der Gesellschaft gedrängt zu werden. Insbesondere in den wirtschaftlich dynamischen Regionen Deutschlands kommt es vermehrt zu Wohnungsengpässen und zu steigenden Mieten (BT-Drucks. 17/11200). Die Zahl der Wohnungslosen

<sup>1</sup> Grundlage des Beitrags sind die »Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Prävention von Wohnungslosigkeit durch die Kooperation von kommunalen und freien Trägern«, die im Arbeitskreis »Hilfen für Gefährdete« erarbeitet und nach Beratung im Fachausschuss »Sozialpolitik, Soziale Sicherung, Sozialhilfe« am 11. September 2013 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet wurden. Sie finden hier einen Auszug, der geringfügig durch die BAG-S redigiert wurde. Die vollständige Originalfassung finden Sie im Internet auf der Webseite des Deutschen Vereins [www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de). Mit den Empfehlungen will der Deutsche Verein fachliche Anregungen geben, um die Prävention von Wohnungslosigkeit zu stärken und weiterzuentwickeln. Die Empfehlungen wenden sich daher an die verantwortlichen Akteure in Bund, Ländern und Kommunen einschließlich der Träger der freien Wohlfahrtspflege. Schwerpunkt bildet die örtliche Ebene. Hier werden die Hilfen geplant, umgesetzt und bewertet. Mit diesen Empfehlungen will der Deutsche Verein dazu beitragen, dass die Akteure sich auf vergleichbare Sichtweisen verständigen und wirksame Handlungsansätze zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit verbreiten und umsetzen. Die BAG-S vertritt als Mitglied des Arbeitskreises »Hilfen für Gefährdete« die Interessen straffällig gewordener Menschen und ihrer Angehörigen.

<sup>2</sup> BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (Hrsg.): Zahl der Wohnungslosen in Deutschland weiter angestiegen, Pressemitteilung vom 01.08.2013. In Deutschland gibt es keine bundeseinheitliche Wohnungsnotfall-Berichterstattung. Die Zahlen werden aus einem Schätzmodell abgeleitet, das sich aus Beobachtungen der Veränderungen des Wohnungs- und Arbeitsmarktes, der Zuwanderung, der Sozialhilfebedürftigkeit sowie regionaler und lokaler Wohnungslosenzustatistiken zusammensetzt. Bleiben die gegenwärtigen Rahmenbedingungen unverändert, wird die Zahl der Menschen ohne Wohnung in Deutschland bis zum Jahr 2016 auf 380.000 steigen.

droht weiter zuzunehmen. Zielgerichtete Prävention wird deshalb wichtiger. Sie trägt dazu bei, Wohnungslosigkeit mit ihren sozialen und wirtschaftlichen Folgekosten im Vorfeld zu vermeiden, bestehende Wohnverhältnisse zu sichern und die Handlungsfähigkeit von Menschen in Wohnungsnotfällen<sup>3</sup> zu stärken. Hierzu sind bedarfsgerechte Hilfen und Strukturen in den Kommunen erforderlich, denn allen Menschen in Wohnungsnotfällen ist gemeinsam, dass sie nicht ausreichend in der Lage sind, ihre individuelle Wohnungsnot allein aus eigener Kraft ohne materielle oder persönliche Unterstützung durch Dritte zu beseitigen. Bei einer Teilgruppe ist die individuelle Situation darüber hinaus durch schwierige Lebensverhältnisse und soziale Ausgrenzung gekennzeichnet. Diese Personen bedürfen weitergehender Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII, um ihre sozialen Schwierigkeiten im Rahmen des Wohnungsnotfalls zu überwinden. Hilfen in Wohnungsnotfällen werden auf ordnungsrechtlichen und sozialrechtlichen Grundlagen erbracht. Dies geschieht häufig unkoordiniert. Hilfen setzen oft erst ein, wenn sich der Hilfebedarf bereits manifestiert hat. Prinzipiell müssen aber Hilfen schon bei unmittelbar bedrohten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen einsetzen. Für die Abwendung des Wohnungsverlustes und eine nachhaltige Wohnungssicherung ist ein koordiniertes Zusammenwirken der Akteure erforderlich.

### Im Verbund zum Erfolg

Auf der kommunalen Ebene hängt der Erfolg in der Prävention von Wohnungslosigkeit von einer gelingenden Netzwerk- und Kooperationsarbeit ab. Zentrale Akteure in der Durchführung

<sup>3</sup> »Wohnungsnotfälle« sind Personen und Haushalte, die aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind, unmittelbar von ihr bedroht sind, in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben oder als ehemals Wohnungslose auf Unterstützung zur Vermeidung erneuter Wohnungslosigkeit angewiesen sind.

der Hilfen in Wohnungsnotfällen und der Prävention von Wohnungslosigkeit in den Kommunen sind die Kommunalverwaltungen, die Jobcenter, die freien Träger der Wohlfahrtspflege und die Wohnungswirtschaft. Sie bringen als Leistungsträger, als Anbieter sozialer Dienstleistungen und als Anbieter von Wohnraum ihre Ressourcen und Verantwortlichkeiten in die Kooperation ein. Insbesondere bei kommunalen Wohnungsunternehmen bestehen Möglichkeiten der Kooperation. Die Zusammenarbeit der Akteure sollte auf Grundlage eines gemeinsam getragenen örtlichen Programms zur Prävention von Wohnungslosigkeit mit klar formulierten Zielsetzungen und Maßnahmen erfolgen. Die Kommune sollte über ein örtliches wohnungspolitisches Gesamtkonzept verfügen, in das die Prävention einbezogen wird. Darüber hinaus sollte das Präventionsprogramm Bestandteil eines örtlichen Gesamtkonzepts für eine Wohnungsnotfallhilfeplanung sein, deren Ziel die Entwicklung adäquater und sozialraumorientierter Hilfen für alle Personen in prekären Wohnverhältnissen durch Angebote der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII ist. Die Einführung und Umsetzung des Programms kann durch eine Lenkungsgruppe, in der die beteiligten Akteure vertreten sind, unter Federführung der Kommune begleitet werden. Eine regelmäßige Berichterstattung über die Wohnungsnotfälle in der Kommune ermöglicht es, den Bedarf an Hilfen und deren Wirkungen einzuschätzen.

### Organisation verbessert Prävention

Das Konzept der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit kann die organisatorische Grundlage für eine präventive Ausrichtung der Hilfen in Wohnungsnotfällen darstellen. Die Grundlagen hierzu wurden bereits Ende der 1980er-Jahre vom Deutschen Städtetag und von der Kommunalen Gemein-

schaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) aufgezeigt (Deutscher Städtetag, KGSt-Bericht). Ihr Leitgedanke ist es, Teilkompetenzen aus dem ordnungsrechtlichen, sozialrechtlichen und dem wohnungsmarktlischen Bereich, die für die Bearbeitung von Wohnungsnotfällen erforderlich sind und ansonsten über verschiedene Ressorts in der Kommunalverwaltung verteilt sind, zusammenzuführen. Das Fachstellenkonzept orientiert sich damit an einer bürgernahen Gestaltung der kommunalen Sozialverwaltung. Zwar ist seine Einführung mit Mehraufwand verbunden, dem stehen aber Einsparungen durch einen Abbau öffentlicher Unterbringung sowie ein Gewinn an lokalen sozialpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten durch die Vernetzung unterschiedlicher Teilbereiche des Hilfesystems gegenüber.

Die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung des Fachstellenkonzepts hängt von den örtlichen Bedingungen ab. Nach einer Erhebung des Landes Nordrhein-Westfalen haben sich drei Typen durchgesetzt (s. MAIS NRW): Einige größere Städte haben die Aufgabenwahrnehmung für die Bearbeitung von Wohnungsnotfällen in einer Organisationseinheit mit eigener Leitungsverantwortung zusammengeführt (»Zentrale Fachstelle«). Andere Städte haben Fachdienste in einem Ressort eingerichtet, das sich auf bestimmte Schwerpunktaspekte der Wohnungsnotfallhilfe konzentriert. Insbesondere in Landkreisen und kleineren Städten finden sich Koordinierungsstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit, die auf ein verbessertes ressort- und trägerübergreifendes Zusammenwirken der zuständigen Stellen hinwirken. Diese drei Varianten des Fachstellenkonzepts werden im Folgenden unter dem Begriff der »Fachstelle« zusammengefasst.

Der Deutsche Verein sieht in dem Konzept der Fachstelle sowie in den Organisationslösungen, die in diese Richtung zielen, ein geeignetes Instrument, um erforderliche Hilfen in Wohnungsnotfällen rasch und in gebotener Qualität aus einer Hand umzusetzen. Angeregt wird deshalb, die Konzeption möglichst flächendeckend in der kommunalen Praxis umzusetzen. Die inhaltliche und orga-

nisatorische Ausgestaltung muss unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen und Bedarfe erfolgen. Dabei sind in ländlichen Gemeinden gegebenenfalls Anpassungen an ein vereinfachtes Organisationsmodell erforderlich.

### Keine Haftentlassung in die Wohnungslosigkeit

Wohnungslose Menschen leiden häufig unter mehreren Problemen. Wichtig ist deshalb, die Fachstelle mit dem Träger der Wohnungslosenhilfe und mit den weiteren bestehenden Diensten und Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge zu vernetzen. Diese sind einzubeziehen, insoweit die Menschen in Wohnungsnotfällen Unterstützung außerhalb der Wohnungssicherung und der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten benötigen. Typische Hilfebedarfe sind beispielsweise Leistungen zur Integration in Arbeit, Schuldnerberatung, Suchtberatung oder Hilfen durch den Allgemeinen Sozialdienst. Der Fachstelle oder dem Träger der Wohnungslosenhilfe kommt in diesen Fällen die Aufgabe zu, die Hilfesuchenden zur Inanspruchnahme der spezialisierten Dienste zu motivieren und zu unterstützen, sofern dies im Einzelfall notwendig ist. Um die rechtlichen Möglichkeiten zur Prävention von Wohnungsverlust auch bei inhaftierten Personen voll zu nutzen, ist deshalb eine Zusammenarbeit zwischen den Sozialdiensten der Justizvollzugsanstalten und den Sozialämtern beziehungsweise Fachstellen zwingend geboten. Die Praxis der Straffälligenhilfe ist unter anderem oft damit konfrontiert, dass die Weiterfinanzierung der Wohnung während der Haft nicht gesichert ist.<sup>4</sup> Aus fachlicher Perspektive besteht Einigkeit, dass die Übernahme der Mietkosten während der Haft nach §§ 67 ff. SGB XII sowohl rechtlich möglich als auch sinnvoll ist, um Mietverhältnisse zu erhalten und Wohnungslosigkeit zu vermeiden. Die Leistung kann erbracht werden bei Untersuchungshaft<sup>5</sup>, Ersatzfreiheitsstrafe und bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr (s. Berlitz u.a. 2008, S. 815)<sup>6</sup>.

<sup>4</sup> LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.06.2005, L 20 B 2/05 SO ER oder LSG Bayern, Beschluss vom 17.09.2009.

<sup>5</sup> Dies gilt auch dann, wenn die Untersuchungshaft im Maßregelvollzug durchgeführt wird.

<sup>6</sup> LSG NRW, Beschluss vom 19.05.2005, L 9 B 9/05 SO ER sowie LSG NRW, Urteil vom 12.05.2011, L 9 SO 105/10; siehe auch: Berlitz u.a., S. 815.

Begründete Mietübernahmen sind auch für Zeiträume von mehr als zwölf Monaten möglich, wenn in Abwägung der rechtlich gegebenen Ermessensspielräume zum Wohle des/der Leistungsberechtigten entschieden wird. Voraussetzung für eine Übernahme der Miete ist, dass der/die Betroffene über keine Eigenmittel für notwendige Mietzahlungen verfügt. Darüber hinaus dürfen die Mietkosten nicht die sozialhilferechtliche Angemessenheit überschreiten. Allerdings sind die kommunalen Verwaltungsvorschriften sehr unterschiedlich. So wird in einer ganzen Reihe von kommunalen Richtlinien eine Begrenzung des Bewilligungszeitraums auf sechs Monate festgeschrieben. Die kommunalen Fachanweisungen, die undifferenziert eine strenge zeitliche Begrenzung verfügen, zeigen keine eingehende Prüfung der Ermessensspielräume, obgleich die Antragsstellenden hierauf einen Rechtsanspruch haben. Die Übernahme der Miete kann in der Regel nur für die Zukunft und nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Deshalb ist es wichtig, dass die Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten die Inhaftierten über die Möglichkeit zur Übernahme der Miete während der Haft kompetent beraten und dabei auch auf die notwendige schriftliche Antragstellung verweisen.

Im Einzelfall ist die Übernahme von Mietrückständen auch dann möglich, wenn Mietrückstände bereits bei Haftantritt bestehen. § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sieht hier mit dem Verweis auf die Bestimmungen des § 36 SGB XII auch die Übernahme von Mietrückständen als Maßnahme zum Erhalt der Wohnung vor. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Rechtsgrundverweisung.<sup>7</sup> Um die Zusammenarbeit zwischen den Sozialdiensten der Justizvollzugsanstalten und den Sozialämtern beziehungsweise Fachstellen zu erleichtern, sollten standardisierte Vordrucke entwickelt werden. Diese Vordrucke müssen alle Informationen über die für die Antragsbearbeitung benötigten Unterlagen enthalten, bis hin zu einer Einverständniserklärung des/der Inhaftierten gegenüber dem Sozialamt oder der Fachstelle, mit dem

<sup>7</sup> Blüggel in JurisPK-SGB XII, § 68 RdNr. 24, im Ergebnis so auch Lippert in Mergler/Zink, SGB XII, § 68, RdNr. 15.

Vermieter in Kontakt treten zu dürfen. Die Sozialämter und Fachstellen suchen in der Regel die Inhaftierten nicht in den Justizvollzugsanstalten auf, um sie dort persönlich zu beraten. Deshalb müssen die Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten darüber aufgeklärt werden, welche Unterlagen und Stellungnahmen im Rahmen der Antragsbearbeitung und Amtshilfe von den Sozialämtern abgefordert werden müssen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Deutsche Verein, vorhandene Ermessensspielräume bei der Übernahme von Mietkosten während der Haft weit zu fassen. Diese Empfehlung gilt insbesondere in Kommunen mit engen Wohnungsmärkten und steigenden Mieten bei Neuvermietung. Die Kosten für eine notwendige ordnungsrechtliche Unterbringung nach der Haft einschließlich der erforderlichen Erstausrüstung dürften häufig höher liegen als die Kosten

für eine Übernahme der Miete während der Haft. Dies gilt umso mehr, als dass die Chancen, aus einer Unterbringung in Kürze eine angemessene Wohnung zu finden, in der Regel gering sind. Darüber hinaus widerspricht eine Entlassung aus der Haft in die Wohnungslosigkeit grundsätzlich dem Ziel, Straftäter/innen zu resozialisieren und Rückfallquoten zu verringern.

#### Literatur

Berlit, U./Conradis, W./Sartorius, U. (Hrsg.) (2008): Handbuch Existenzsicherungsrecht, Baden-Baden.

BT-Drucks. 17/11200: Bericht über die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Deutschland. Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 22.10.2012

Coseriu P./Eicher, W. (2011): juris PraxisKommentar SGB XII – Sozialhilfe

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) (1989): Wohnungssicherung und Wohnungsversorgung in Notfällen, KGSt-Bericht Nr. 10/1989.

Mergler, O./Zink, G. (2014): Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe Teil I: SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (1999): Zentrale Fachstellen zur Hilfe in Wohnungsnotfällen. Ein Handbuch zur Umsetzung in den Kommunen, Köln.

## Vorankündigung

Die nächste Fachwoche Straffälligenhilfe »Mit Kunst Brücken bauen. Die Bedeutung von Kunst(projekten) für die Arbeit mit Straffälligen« findet vom 30.11.2015 bis 02.12.2015 in der Evangelischen Akademie Meißen statt.

**Als Mitwirkende stehen bereits fest:**

**Harald Nicolas Stazol, Künstler, Journalist, Autor**

**Diemut Schilling, Professorin für Zeichnung und Druckgrafik an der Alanus-Hochschule für Kunst und Gesellschaft**

**Alfred Haberkorn, JVA Zeithain, Kunst im Gefängnis e.V.**

**Maja Wolff, Schauspieler, Musikkabarettistin**

**Dr. Beate Blank, Professorin für Soziale Arbeit an der Dualen Hochschule Villingen-Schwennigen**

**Dr. Christian Kuhn, Gefängnisseelsorger aus Wien**

Im Rahmen der Tagung werden auch viele spannende Projekte vorgestellt werden.

Weitere Details zur Tagung werden in Kürze auf [www.fachwoche.de](http://www.fachwoche.de) veröffentlicht.

## Ein Überblick über die Gesetzeslage

# Wohnraumverlust während der Haft verhindern

von Manfred Hammel

### Zur Problemstellung

Innerhalb des von der Bundesregierung im Jahre 2012 vorgelegten vierten Armuts- und Reichtumsberichts<sup>1</sup> wurde im Rahmen der »Beschreibung« der von Wohnungslosigkeit betroffenen Personen zentral auf die von der BAG Wohnungslosenhilfe vorgelegten Statistikberichte Bezug genommen und als zentrales Ergebnis folgende Aussage vertreten: »Wohnungslosigkeit stellt in der Regel kein isoliertes Problem in einer ansonsten unbelasteten Lebenslage dar, sondern kann in vielfältigen Varianten mit finanziellen, gesundheitlichen, familiären, gesellschaftlichen und anderen Belastungen verknüpft sein« (s. 4. Armuts- und Reichtumsbericht 2012, S. 391).

Als »Grund des Wohnungsverlustes« war bei 27 Prozent der erfassten Personen eine überwiegend wegen Mietschulden ausgeführte Zwangsräumung feststellbar (ebd., S. 396). Der Haftantritt als solcher führte bei 11 Prozent dieser Klientel (13,3 Prozent der Männer und 3,3 Prozent der Frauen) zum Verlust der bislang bewohnten Unterkunft (ebd., S. 397).

Daten und Fakten, aus denen die damalige Bundesregierung folgerte, es hätten die nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe) möglichen präventiven Hilfen »Vorrang, um das Entstehen von Wohnungslosigkeit und sozialen Problemlagen zu vermeiden« (ebd., S. 397).

In ihren diesem Berichtspapier vorangestellten »Leitlinien« erfolgte überdies die Klarstellung, es entspräche der »Aufgabe der Politik, dafür zu sorgen, dass sich Armutsrisiken für bestimmte gesellschaftliche Gruppen nicht über Generationen verfestigen und dass Chancen zur sozialen Mobilität, das heißt zur Verbesserung der Lebenslage, in ausreichendem Maße vorhanden sind« (ebd., Kapitel III).

<sup>1</sup> »Chancen schaffen, soziale Mobilität ermöglichen«

Dies gilt gerade auch für inhaftierte Personen. Der Gesetzgeber gibt in § 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) vor, das »Vollzugsziel« bestünde in erster Linie darin, delinquente Personen durch den Freiheitsentzug zu befähigen, »künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen«. Erst in zweiter Linie bezweckt »der Vollzug der Freiheitsstrafe auch den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten«<sup>2</sup>. Der dem Strafvollzug deutlich vorgegebene Resozialisierungsaspekt prägt auch die »Gestaltung des Vollzugs«: Dieser ist »darauf auszurichten, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern«<sup>3</sup>.

Dieses Selbstverständnis hat insbesondere aufgrund der Tatsache, dass Haftentlassene innerhalb der Klientel der Wohnungsnotfallhilfe eine deutlich lokalisierbare, in ihrer Dimension als bedeutend einzuschätzende Personengruppe darstellen, kritisch hinterfragt zu werden. Es ist hier eine zwischen der Justiz und den zuständigen Sozialleistungsträgern sachgerecht praktizierte Zusammenarbeit erforderlich, damit sich insbesondere während des Strafvollzugs möglichst kein Verlust der vor dem Haftantritt bewohnten Immobilie einstellt beziehungsweise nach der Beendigung des Freiheitsentzugs die zur erforderlichen Neuanmietung einer angemessenen Unterkunft benötigten Hilfen problemlos zur Verfügung stehen.

### 1. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII) in Sachen Wohnraumsicherung bei Inhaftierung

#### 1.1 Die aus § 7 Abs. 4 SGB II hervorgehende Ausschlussnorm

Nach dem SGB II leistungsberechtigte Personen<sup>4</sup> sind vom Bezug von Leistungen der

<sup>2</sup> Vgl. § 2 Satz 2 StVollzG

<sup>3</sup> Vgl. § 3 Abs. 3 StVollzG

<sup>4</sup> Vgl. »erwerbsfähige Leistungsberechtigte« gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 1

Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen, wenn sie sich »in einer Einrichtung im Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung« aufhalten<sup>5</sup>. Eine Ausnahme besteht hier nur dann, sofern ein inhaftierter Mensch außerhalb der Vollzugsanstalt auf der Grundlage einer Freigängererlaubnis »unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist«<sup>6</sup>.

Diese in § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II zentral vorgegebene, gesetzliche Fiktion der Erwerbsunfähigkeit ist entsprechend § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II einzig mit der Aufnahme einer mindestens 15 Wochenstunden umfassenden, zu regulären Arbeitsmarktbedingungen ausgeübten Erwerbsarbeit widerlegbar. Es reicht hier zum Beispiel nicht aus, wenn Hilfebedürftige nach der Verfügung von Vollzugslockerungen die entschiedene Absicht bekunden, außerhalb der Justizvollzugsanstalt in einem solchen Umfang tätig werden zu wollen<sup>7</sup>. Erst die tatsächliche Verrichtung von Tätigkeiten außerhalb der JVA führt dazu, dass – trotz Inhaftierung – unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II<sup>8</sup> ein Leistungsanspruch gemäß dem SGB II dem Grunde nach gegeben sein kann, was auch die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung<sup>9</sup>

SGB II

<sup>5</sup> § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II

<sup>6</sup> § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II; dieser Aspekt ist z.

B. zu verneinen, wenn ein Inhaftierter in Entscheidung seiner nach § 41 Abs. 1 StVollzG bestehenden Arbeitspflicht in einem Außenkommando der JVA beschäftigt wird, weil dieser Einsatz einzig im Rahmen eines Sonderrechtsverhältnisses und nicht aus freien Stücken heraus »unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes« erfolgt (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. April 2011 – Az.: L 14 AS 218/11.B.ER).

<sup>7</sup> Vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25. Februar 2010 (Az.: L 34 AS 883/09).

<sup>8</sup> Diese Norm ist nicht nur bei der Ausübung einer abhängigen Beschäftigung gemäß § 7 Abs. 4 SGB II, sondern auch bei einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit heranziehbar (vgl. Sozialgericht Düsseldorf, Beschluss vom 15. Dezember 2006 – Az.: S 28 AS 336/06.ER).

<sup>9</sup> § 22 SGB II



für die vor der Inhaftierung angemietete Wohnung mit einschließt<sup>10</sup>.

Der Anspruchsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II greift ebenfalls dann, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 43 StGB wegen Nichtzahlung einer Geldstrafe verbüßen: Auch in dieser Situation liegt ein Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung vor. Die Ersatzfreiheitsstrafe tritt hier ohne einen weiteren rechtsgestaltenden Akt an die Stelle der Geldstrafe und verkörpert somit infolge der Anordnung der Aufnahme in den geschlossenen Vollzug eine »echte Freiheitsstrafe«<sup>11</sup>. Dieser Freiheitsentzug hindert inhaftierte Personen an der aktiven Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit<sup>12</sup> und diese Klientel steht im Übrigen der Arbeitsvermittlung nicht uneingeschränkt zur Verfügung.

Ein unter Bezug auf § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II verfügter Anspruchsausschluss hat mit sofortiger Wirkung die Einstellung der Gewährung jedwelcher Leistungen nach dem SGB II zur Folge. Wenn das Jobcenter den Regelbedarf sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung bereits für den gesamten Monat im Voraus bewilligt hat, von der Justiz aber zum Beispiel wenige Tage später der Termin zum Haftantritt auf den 15. des gleichen Monats festgesetzt wurde, dann kann der SGB II-Träger in dieser Situation einen auf § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit den §§ 48 Abs. 1 Satz 1 und

10 Vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 2. Januar 2007 (Az.: L 14 B 948/06.AS.ER) und vom 15. April 2011 (Az.: L 14 AS 218/11.B.ER).

11 Vgl. Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 24. Februar 2011 (Az.: B 14 AS 81/09.R – NDV-RD 2011, S. 125 ff.). – Aktuell ist umstritten, ob die Verhängung eines Jugendarrests nach § 16 JGG eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II darstellt: Die Sozialgerichte Gießen (Urteil vom 1. März 2010 – Az.: S 29 AS 1053/09) und Dresden (Urteil vom 27. Januar 2014 – Az.: S 7 AS 1567/13) vertreten hier den Standpunkt, es würde sich hier um »keine Kriminalstrafe«, sondern um ein besonderes Zuchtmittel gemäß § 13 Abs. 1 JGG handeln, auf dessen Grundlage lediglich ein Freiheitsentzug von maximal vier Wochen möglich sei. Das LSG Sachsen-Anhalt argumentiert hingegen in seinem Urteil vom 30. Januar 2013 (Az.: L 5 AS 373/10), auch während des Zeitraums des Jugendarrests sei eine leistungsberechtigte Person aus ihrer bisherigen Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 2 und 3 SGB II) herausgenommen und könnte deshalb entsprechend § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II geltend machen.

12 Vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 SGB II in Verbindung mit den §§ 14 ff. SGB II

2 Nr. 4 und 50 Abs. 1 SGB X<sup>13</sup> sowie § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II in Verbindung mit § 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III<sup>14</sup> gestützten Erstattungsanspruch gegen den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten geltend machen<sup>15</sup>.

Im entsprechenden Fall hat ein Jobcenter zwar keine Zuständigkeit zur Erbringung von Leistungen mehr. Dies bedeutet aber nicht, dass eine bis zum Beginn des Freiheitsentzugs Arbeitslosengeld II erhaltende Person während der Haft von der Bewilligung von Sozialleistungen gänzlich ausgeschlossen ist.

## 1.2 Die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII)

### 1.2.1 Grundsätzliches

Das Bundesverwaltungsgericht stellte bereits mit Urteil vom 4. November 1976<sup>16</sup> klar, dass die »Verbüßung einer Freiheitsstrafe für sich allein kein der Leistung von Sozialhilfe entgegenstehender Grund« ist und listete drei in diesem Sachzusammenhang maßgebliche, im Einzelfall stets abzuklärende Punkte auf, nämlich:

- Ob eine Hilfeleistung bedingt durch den Zweck des Strafvollzugs ausgeschlossen ist,
- ob der mit der Hilfeleistung verfolgte Zweck während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erreicht werden kann sowie
- ob der von Antragstellern jeweils geltend gemachte Bedarf bereits durch die Justiz während der Inhaftierung gedeckt wird.

Wenn eine mittellose Person für die Beibehaltung der von ihr bislang bewohnten Unterkunft weder von einem anderen Sozialleistungsträger noch von der Justiz die erforderlichen Leistungen erhält, dann greift das aus § 2 Abs. 1 SGB XII hervorgehende Nachrangprinzip nicht. Es entspricht aber auch dem Selbstverständnis des Strafvollzugs, dass

13 »Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen«

14 »Aufhebung von Verwaltungsakten«

15 Vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28. März 2012 (Az.: L 2 AS 24/12.B)

16 Az.: 5 C 7/76

delinquente Personen nach der Verbüßung ihrer Haftstrafe wieder eine volle gesellschaftliche Wiedereingliederung erfahren, was mit den Mitteln und Möglichkeiten der Justiz allerdings nicht erreichbar ist.

### 1.2.2 Die Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 35 SGB XII)

Personen, die als erwerbsfähige Hilfebedürftige gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II dem Grunde nach hinsichtlich des Bezugs von Leistungen gemäß dem SGB II nicht anspruchsberechtigt sind, können zwar prinzipiell Hilfe zum Lebensunterhalt<sup>17</sup> beziehen<sup>18</sup>, doch die Bewilligung von Leistungen entsprechend § 35 SGB XII hat zur zentralen Voraussetzung, dass die Wohnung, für die um Hilfen nachgesucht wird, vom jeweiligen Antragsteller auch tatsächlich für Unterkunftszwecke genutzt wird<sup>19</sup>. Bei einer inhaftierten Person gehören unterkunftsbezogene Aufwendungen nicht zum gegenwärtigen Bedarf an Hilfe zum Lebensunterhalt. Dieser wird während des Strafvollzugs durch die Justiz gedeckt<sup>20</sup>.

### 1.2.3 Die Heranziehbarkeit des § 36 SGB XII

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB XII kann ein Sozialhilfeträger als »sonstige Hilfe zur Sicherung der Unterkunft« Mietschulden übernehmen, »wenn dies zur Sicherung der Unterkunft (...) gerechtfertigt ist«. Die Anwendung dieser Norm hat zum einen das Auflaufen von ungedeckten Verbindlichkeiten zur Voraussetzung. Hieran

17 §§ 27 ff. SGB XII

18 Vgl. § 21 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II

19 Vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 10. März 2010 (Az.: L 8 SO 10/09.B) und Sozialgericht Duisburg, Urteil vom 2. Mai 2011 (Az.: S 16 SO 94/09)

20 Rechtswidrig ist deshalb die von der Stadt Dessau-Roßlau am 1. Juni 2010 erlassene »Richtlinie zur Gewährung von Kosten für die Unterkunft und Heizung«, wo unter der Nr. 2.5 (»Sonderfälle«) in Sachen Unterkunftsbedarf von Strafgefangenen und U-Häftlingen verfügt wird: »Nur in begründeten Fällen können die Kosten der Unterkunft und Heizung der bisherigen Wohnung für die Zeit von bis zu 6 Monaten nach Haftantritt darlehensweise nach Kapitel 3 SGB XII übernommen werden. (...) Bei U-Häftlingen wird für die Dauer der Untersuchungshaft aufgrund fehlender Urteilsverkündung der angemessene Unterkunftsbedarf nach (§ 35 SGB XII) auf Darlehensebene gewährt.« – Gleiches gilt hinsichtlich der von der Freien und Hansestadt Hamburg in Sachen »Übernahme der Kosten der Unterkunft bei Inhaftierung« bestehenden Fachanweisung, wo ebenfalls der heutige § 35 SGB XII für anwendbar erklärt wird.

fehlt es, wenn der SGB II-Träger die Finanzierung der bislang bewohnten Unterkunft in der Vergangenheit stets voll und ganz übernommen hat und lediglich die Begleichung der zukünftig fällig werdenden Miet- und Nebenkostenzahlungen das Problem darstellt<sup>21</sup>.

Zum anderen hat die Wohnung durch den Antragsteller noch weiterhin bewohnbar, das heißt erhaltungsfähig zu sein. Dieser Aspekt ist zum Beispiel zu verneinen, wenn entweder die Kosten der Unterkunft unangemessen hoch sind und die Wohnung deshalb auf lange Sicht ohnehin nicht finanzierbar ist<sup>22</sup>, oder wenn die Mietsache bereits vom Wohnungsgeber wegen Zahlungsverzugs gekündigt und geräumt wurde, weshalb diese Unterkunft dem bisherigen Mieter definitiv nicht mehr zur Verfügung steht<sup>23</sup>: In beiden Fällen ist der Einsatz von Sozialhilfemitteln in keiner Weise gerechtfertigt<sup>24</sup>.

### 1.2.4 Die Gewährung von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII)

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten kann auch »Maßnahmen bei der Erhaltung (...) ei-

21 Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30. Juni 2005 (Az.: L 20 B 2/05.SO.ER – wohnungslos 1/06, S. 32 ff. mit Anmerkungen von Hammel); LSG Bayern, Beschluss vom 17. September 2009 (Az.: L 18 SO 111/09.B.ER – wohnungslos 1/10, S. 27 ff. mit Anmerkungen von Hammel); LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4. Mai 2010 (Az.: L 23 SO 46/10.B.ER – info also 2010, S. 182 ff. mit Anmerkungen von Weth) sowie auch das BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 (Az.: B 8 SO 24/12.R).

22 Vgl. LSG Hessen, Beschluss vom 9. November 2010 (Az.: L 7 SO 134/10.B.ER – wohnungslos 1/12, S. 19 ff. mit Anmerkungen von Hammel) sowie zu diesem Aspekt bereits zur Zeit des Bestehens des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) das Sächsische OVG, Beschluss vom 18. Mai 1998 (Az.: 2 S 33/98)

23 Vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 10. März 2010 (Az.: L 8 SO 10/09.B)

24 Rechtswidrig ist deshalb die von der sachsen-anhaltinischen Landeshauptstadt Magdeburg am 8. November 2011 erlassene »Unterkunftsrichtlinie«, wo in Sachen »Besonderheiten bei Inhaftierten« unter der Nr. 3.1.6 festgesetzt wird, für Angehörige dieses Personenkreises würde »vorrangig § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB XII« die »Grundlage für eine entsprechende Leistungsmöglichkeit« bilden: Hilfen nach dieser Norm wären gegenüber denen nach den §§ 67 ff. SGB XII wegen des internen Nachrangs dieser Leistungen (§ 67 Satz 2 SGB XII) stets »vorrangig«. – Gleiches gilt für die vom Kreis Euskirchen erlassenen »Richtlinien KdU-Bereich« vom 1. Januar 2008, wo in Bezug auf die »Übernahme von Unterkunftskosten inhaftierter Personen« unter der Nr. 6 auf den heutigen § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB XII als »Grundlage für die Prüfung und Bescheidung« entsprechender Leistungsanträge erkannt wird.

ner Wohnung«<sup>25</sup> mit umfassen. § 1 Abs. 3 DVO zu § 69 SGB XII stellt klar, dass »soziale Schwierigkeiten« im Sinne des § 67 Satz 1 SGB XII ebenfalls »im Zusammenhang mit der Erhaltung einer Wohnung« infolge »Straffälligkeit« vorliegen können. Die »Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung« kann ein Indiz für ein Bestehen von »besonderen Lebensverhältnissen« nach § 1 Abs. 3 DVO zu § 69 SGB XII sein.

Im Fall der Inhaftierung besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Sozialhilfeträger einen Rechtsanspruch auf Weiterfinanzierung der bislang bewohnten Mietsache geltend zu machen, sofern Antragsteller mit eigenen Kräften und Mitteln unter keinen Umständen diesen Bedarf befriedigen können und ohne eine Weiterfinanzierung der erhaltungsfähigen und -würdigen Wohnung eine Haftentlassung in ungesicherte Wohnverhältnisse, die nur zu häufig zu neuer Delinquenz führt, droht.

## 2. Die Rechtsprechung der Sozialgerichte zur Anwendung der §§ 67 ff. SGB XII

### 2.1 Grundsätzliches

Das BSG stellte mit Urteil vom 12. Dezember 2013<sup>26</sup> deutlich heraus, ein von einem bedürftigen Inhaftierten geltend gemachter Wohnungsverlust nach der Haftentlassung würde »im Grundsatz zu den 'besonderen Lebensumständen mit sozialen Schwierigkeiten' i. S. des § 67 Satz 1 SGB XII« gehören, »weil der Verlust der Wohnung ähnlich dem Verlust des Arbeitsplatzes für einen Haftentlassenen deutlich schwerer zu kompensieren ist als für andere Bürger...«

Dies gilt gerade dann, wenn es sich bei einem Antragsteller um einen immer wieder auffälligen psychisch Kranken handelt.

Das oberste deutsche Sozialgericht hielt im Rahmen des § 67 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XII<sup>27</sup> einen Sozialhilfeträger für »ermächtigt

25 § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 DVO zu § 69 SGB XII

26 Az.: B 8 SO 24/12.R

27 Bewilligung vorbeugender Leistungen zur Abwendung einer drohenden Notlage, hier: von Wohnungslosigkeit

und verpflichtet zu prüfen, ob der Zweck dieser Art von Sozialhilfe (Vermeidung von Wohnungslosigkeit bei Haftentlassung) nicht dadurch besser erreicht werden kann, dass die danach in Betracht kommenden Leistungen bereits vor Eintritt der Notlage gewährt werden...« - Es erfolgte hier insbesondere eine Orientierung anhand der Auffassungen wie sie bereits von LSG Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 30. Juni 2005 vertreten worden sind, wo der Tenor war: »Nach dem Ende der Haft droht der Betroffenen Obdachlosigkeit, wenn sie nicht in ihre Wohnung zurückkehren kann. Insofern ist die Hilfe nach § 67 SGB XII nicht nur nachgehend, sondern auch präventiv, weil sie schon während der Haftzeit erforderlich wird«<sup>28</sup>.

Aufgrund dieser höchstrichterlich getätigten Ausführungen kann die Anwendbarkeit der §§ 67 ff. SGB XII als Anspruchgrundlage zur Weiterfinanzierung der bis zum Haftantritt bewohnten Unterkunft prinzipiell als unstreitig aufgefasst werden. Für die Begründetheit eines von inhaftierten Personen in entsprechender Weise geltend gemachten Leistungsanspruchs sind allerdings stets die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls von ausschlaggebender Bedeutung. Nicht jeder Leistungsfall eines Strafgefangenen weist eine deutliche Prägung mit besonderen sozialen Schwierigkeiten auf.

### 2.2 Der Aspekt der Dauer des Freiheitsentzugs

Diejenigen Sozialhilfeträger, welche bereits in der Vergangenheit bei Inhaftierten eine aus den §§ 67 ff. SGB XII folgende Leistungspflicht anerkannten, verfügten aber häufig gleichzeitig auch, dass die bislang bewohnte Unterkunft nur dann weiterfinanzierbar wäre, »wenn von Anfang an feststeht, dass die Haftdauer nicht mehr als 6 Monate beträgt«<sup>29</sup>.

28 Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen wl 1/06, S. 32 ff.  
29 Vgl. z. B. der Landkreis Börde: »Unterkunftsrichtlinie« vom 20. Februar 2013 (Nr. 2.3: »Sonderfälle«), die Landeshauptstadt Dresden: »Dienstanweisung für die Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung« vom 6. Dezember 2013, Nr. 3.5.2 (»Häftlinge«), der Ennepe-Ruhr-Kreis: »Arbeitshilfen zu § 22 SGB II und § 35 SGB XII« vom 1. April 2014, Nr. II.2.1 (»Definition Unterkunft«) sowie die Stadt Lübeck: »Interne Bearbeitungshinweise« in Sachen »Angemessenheit von Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII« vom 1. April 2014, Nr. 6 (»Unterkunftsstellen bei Inhaftierung«).

Andere kommunale Träger, wie zum Beispiel die Stadt Krefeld<sup>30</sup>, verfügten hingegen, in entsprechenden Fällen sei »von grundsätzlicher Bedeutung die Dauer der Haft«, weshalb »hier grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung« getroffen werden müsse, denn bei einer länger andauernden Inhaftierung könnte es Strafgefangenen regelmäßig zugemutet werden, ihre bisherige Wohnung aufzugeben und sich zum Ende der Haft eine neue Unterkunft zu suchen.

Weder aus den §§ 67 ff. SGB XII noch aus der gemäß § 69 SGB XII erlassenen Rechtsverordnung geht eine diese Hilfeleistung betreffende Zeitgrenze hervor. Einem Sozialhilfeträger ist es deshalb untersagt, eigenverantwortlich die Dauer einer Leistungsgewährung von vornherein einer strikten Begrenzung zu unterwerfen.

Auch in diesem Sachzusammenhang hat der Sozialhilferecht in seiner Gesamtheit prägende, aus § 9 Abs. 1 SGB XII ableitbare Grundsatz der individualisierenden Bedarfsdeckung volle Gültigkeit:

Leistungen der öffentlichen Fürsorge haben sich hiernach ausdrücklich »nach der Besonderheit des Einzelfalls« unter Berücksichtigung »der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person« zu »richten«.

Exakt diesen Punkt griff auch das BSG in seinem Urteil vom 12. Dezember 2013 auf und stellte hierbezüglich klar: »Ein möglicher Anspruch scheidet jedenfalls nicht von vornherein an der Haftdauer«. An dieser Stelle wurde lediglich eingeräumt: »Je näher die Haftentlassung vorsteht, desto konkreter kann sich die Notwendigkeit von Geldleistungen anstelle sonstiger Hilfen ergeben. Umgekehrt kann eine ausreichend sichere Prognose im Hinblick auf die zu erwartende Situation bei Haftentlassung dann nicht erstellt werden, wenn die Umstände nach Haftentlassung schon wegen der noch bevorstehenden Haftdauer nicht eingeschätzt werden können...«

Die Dauer des Freiheitsentzugs kann somit ein wichtiger Gesichtspunkt für die Entscheidung, ob ein Eintritt besonderer sozialer Schwierigkeiten bei Haftentlassung zu erwarten ist, sein, stellt aber nur einen von mehreren hier amtlicherseits zu prüfenden Punkten dar. Diesen Aspekt realisierte auch die nach dem richtungweisenden Urteil des BSG vom 12. Dezember 2013 ergangene Rechtsprechung der Sozialgerichte.

### 2.3 Die hohe Bedeutung lebenslagen-spezifischer Aspekte

Sowohl das Sozialgericht Detmold<sup>31</sup> als auch das LSG Bayern<sup>32</sup> übernahmen jeweils die vom BSG in Sachen einer strengen Befristung der auf der Grundlage der §§ 67 ff. SGB XII durchgeführten Weiterfinanzierung während der Haft vertretenen Positionen hinsichtlich einer Rechtswidrigkeit eines derartigen behördlichen Vorgehens. - In beiden Entscheidungen wurde aber im Ergebnis auf die Unbegründetheit der von der inhaftierten Person jeweils gestellten Anträge erkannt.

Diese beiden Gerichte erachteten Kriterien für entscheidungsmaßgeblich, welche bereits in der vom BSG am 12. Dezember 2013 entschiedenen Revisionssache insbesondere auch die Berufungsinstanz, das LSG Nordrhein-Westfalen<sup>33</sup>, thematisierte, nämlich dass von einem Bestehen sozialer Schwierigkeiten im Sinne des § 67 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 1 Abs. 3 DVO zu § 69 SGB XII nur dann ausgegangen werden darf, wenn das vom Hilfesuchenden gezeigte Verhalten einer Eingliederung dieser Person in die Gemeinschaft deutlich entgegensteht oder zumindest wesentlich erschwert. Es muss eine extrem ausgeprägte Problemsituation bestehen, die gerade dadurch gekennzeichnet zu sein hat, dass bei der betreffenden Person erhebliche Beeinträchtigungen in der Interaktion mit dem sozialen Umfeld vorliegen, die – auch aufgrund eines von Dritten gezeigten Verhaltens - auf Dauer eine Ausgliederung aus der Gesellschaft erwarten lässt.

Gerade die nun folgenden Punkte sind im Hinblick auf die Situation des einzel-

nen Straftäters vor der Haft von maßgebender Bedeutung:

- Ob er als psychisch kranke Person gesellschaftlich weitgehend isoliert lebte und über keine näheren Bezugspersonen verfügte,
- ob für ihn ein sehr belastendes, ausgrenzend wirkendes oder ob ein tragfähiges soziales Umfeld (familiäre/partnerschaftliche Beziehungen, ein weiterhin beschäftigungsbereiter Arbeitgeber etc.) bestand;
- ob die Anmietung und Ausstattung der bei Haftantritt bewohnten Wohnung mit öffentlichen Mitteln finanziert wird oder ob lediglich eine möbliert angemietete Unterkunft besteht.

Von Bedeutung ist zudem die Höhe

- der Kosten der haftbedingten Einlagerung des kompletten, noch erhaltungswürdigen Hausrats<sup>34</sup>
- sowie der Erschließung und Neuanmietung angemessenen Wohnraums nach dem Freiheitsentzug im Vergleich zu den bei einer Weiterfinanzierung der bisherigen Mietsache zu erwartenden Aufwendungen.

Bereits mit Beschluss vom 31. August 1994<sup>35</sup> stellte das Verwaltungsgericht Leipzig heraus, besondere soziale Schwierigkeiten im Sinne des heutigen § 67 Satz 1 SGB XII könnten nicht nur mit der Gefahr der Obdachlosigkeit eines bedürftigen Inhaftierten, die diesem Vorbestraften im Fall des Verlusts der bisherigen Unterkunft droht, begründet werden. Der Sozialhilfeträger war in diesem Fall bereit, die Finanzierung einer neuen Wohnung nach der Haft zu übernehmen und erforderlichenfalls dem

34 Bei einem obdachlosen Bezieher von Arbeitslosengeld II ist der Unterkunfts-begriff des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II auch auf Räumlichkeiten übertragbar, die lediglich der Einlagerung des Mobiliars dienen (vgl. BSG, Urteil vom 16. Dezember 2008 – Az.: B 4 AS 1/08.R.). – Bei inhaftierten Bedürftigen gelangen in Sachen der Verwahrung der nicht in die »Habekammer« der JVA einstellbaren, aber erhaltungsbedürftigen persönlichen Gegenstände die §§ 67 ff. SGB XII zur Anwendung (vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 4. Dezember 2000 – Az.: 4 M 3681/00).

35 Az.: 2 K 1036/94 – Caritas-Korrespondenz 6/1995, S. 35 ff.

neuen Vermieter gegenüber eine »Mietzahlungsgarantie« abzugeben. Weil der zu einem fast zweijährigen Freiheitsentzug verurteilte Antragsteller nicht vorzutrug, weshalb dieses Hilfeangebot für ihn keine ausreichende Hilfe darstellt, welche in seiner Person liegenden Besonderheiten das Erfordernis der Erbringung weiterer Leistungen bedingen, erkannte das Verwaltungsgericht Leipzig auf eine Ablehnung der von diesem Straftäter nachgesuchten Mietkostenübernahme.

In dieser Situation obliegt es einem Antragsteller - unter besonderer Berücksichtigung der oben aufgelisteten Punkte - dem zuständigen Sozialleistungsträger gegenüber detailliert darzulegen, weshalb bei ihm nach dem Freiheitsentzug mit gerade keiner problemlos sich vollziehenden wohnungsmäßigen und damit gesellschaftlichen Wiedereingliederung zu rechnen ist.

Wenn das Sozialgericht Duisburg mit Urteil vom 2. Mai 2011<sup>36</sup> der vom LSG Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 4. Mai 2010<sup>37</sup> vertretenen Einschätzung darin beipflichtete, »die Schwierigkeiten, bei bestehenden Mietschulden neuen Wohnraum anzumieten«, wären »Lebensschwierigkeiten allgemeiner Art, denen der alleinstehende Kläger mithilfe des für ihn zuständigen Jobcenters begegnen kann«<sup>38</sup>, so überzeugt dieser Standpunkt nicht in jeder Beziehung:

Gerade haftentlassene Personen mit auch von der SCHUFA ausgestellter, negativer Bonitätsauskunft haben – selbst wenn der zuständige Sozialleistungsträger sich dem Wohnungsgeber gegenüber bereit erklärt, sämtliche Wohnungsbeschaffungs- und fortlaufenden Unterkunfts-kosten zu übernehmen - in

36 Az.: S 16 SO 94/09

37 Info also 2010, S. 182 ff.

38 Das Sozialgericht Düsseldorf sprach sich z. B. mit Beschluss vom 5. November 2010 (Az.: S 42 SO 480/10.ER – SAR-aktuell 2011, S. 17 ff., 20) ebenfalls gegen eine Übernahme von Mietkosten während einer 15-monatigen Haftzeit nicht nur aufgrund der Länge des Freiheitsentzugs aus, sondern entscheidungsmaßgeblich war hier noch der nun folgende Aspekt: »Das Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe kann mit Unterstützung der Wohnungslosenhilfe, die sich hier bereits mehrfach für den Antragsteller eingesetzt hat und mit deren Unterstützung bereits einmal eine Wohnung erfolgreich angemietet und bewohnt werden konnte, auch dann erreicht werden, wenn vor bzw. zum Termin der Haftentlassung erneut mit Hilfe des Caritasverbandes eine Wohnung nach den Vorstellungen des Antragstellers angemietet wird.«

der Regel mit nahezu unüberwindbaren Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche zu rechnen. Aus der Praxis der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe ist bekannt und belegbar, dass dieser Klientel gegenüber deshalb in dieser Situation nur zu häufig der Verweis auf spezielle Unterkünfte erfolgt, deren Umfeld regelmäßig vorgeprägt ist, da dort zum Beispiel Drogen leicht erhältlich sind, was nicht selten zur Begehung neuer Straftaten führt.

### 2.4 Schlussfolgerung

Im Zusammenhang mit der in entsprechenden Fällen jeweils zu treffenden Prognoseentscheidung, ob es einer inhaftierten Person (un-)möglich ist, nach Ende des Freiheitsentzugs problemlos eine neue Wohnung anzumieten und ob mit der Entstehung weiterer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 1 Abs. 3 DVO zu § 69 SGB XII (nicht) zu rechnen ist, bedarf es einer amtlicherseits stets sorgfältig durchgeführten Berücksichtigung sämtlicher maßgeblicher Aspekte. An dieser Entscheidungsfindung haben Antragsteller jeweils im Rahmen ihrer Kräfte und Möglichkeiten mitzuwirken und zum Beispiel (erforderlichenfalls zusammen mit freien Trägern nach § 5 SGB XII) darzulegen, welche besonderen gesundheitlichen und persönlichen Schwächen bei ihnen vorliegen, weshalb mit keiner beruflichen Eingliederung nach dem Freiheitsentzug zu rechnen ist sowie kein soziales Umfeld besteht, welches den Haftentlassenen aufnehmen wird, was einer eigenverantwortlichen Lebensführung des vorbestraften Menschen deutlich entgegensteht.

Behördliche Entscheidungen gehen allzu oft davon aus, dass die Wohnsituation nach Beendigung der Haft durch den jeweils Betroffenen eigenständig oder gegebenenfalls mit Unterstützung durch begleitende Hilfen der Justiz (Bewährungshilfe) geregelt werden könne, indem entsprechende Anträge bei der dann zuständigen Behörde eingereicht würden. Der Tatsache, dass die Dauer der Straftat womöglich zu einem Wohnungsverlust führt, wird häufig mit dem Argument begegnet, dass die Übernahme rückständiger Mieten bei der zustän-

digen Fachstelle beantragt werden könnte. Sollte bereits ein Wohnungsverlust eingetreten sein, so wird auf die Möglichkeit verwiesen, nach der Haftentlassung für die Dauer der Wohnungssuche beziehungsweise bis zur Anmietung einer Wohnung durch die Ordnungsbehörde ein Obdach zu erhalten. Allerdings sei auch hier eine Mietübernahme während der Verbüßung der Straftat nicht möglich. - Diese Haltung ist in mehrfacher Hinsicht als rechtswidrig einzuschätzen und von den Betroffenen anzufechten.



Dr. Manfred Hammel  
Caritasverband für Stuttgart e. V.  
m.hammel@caritas-stuttgart.de

30 Vgl. die dortige Richtlinie »Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II / 35 SGB XII« vom 22.

August 2012, Nr. VI.1 (»vorübergehende Abwesenheit« – S. 56 ff., 58)

31 Urteil vom 8. Juli 2014 – Az.: S 8 SO 147/13

32 Beschluss vom 22. August 2014 – Az.: L 8 SO 117/14.B.ER

33 Urteil vom 12. Mai 2011 – Az.: L 9 SO 105/10



## Lebensbilder von der Straße

## Der Architekt der Windmühlen



www.esb-bottrop.de

*Früher waren meine Kumpels und ich der Schrecken auf jeder Kirmes. Es gab immer richtige Schlägereien. Im Suff natürlich. Die ganze Clique war so drauf. Einige sind für Jahre im Knast gelandet. Ich hatte nur kurz das Vergnügen, danach war ich geheilt.*

**Michael, geboren 1964 in Bottrop**

Konzentriert sitzt Michael auf der Couch und setzt ein Streichholz auf das andere. Zwischen jedes Holz träufelt er ein wenig Leim. Er lehnt sich zurück, nimmt einen Schluck aus der Bierflasche Marke »Landfürst« und kontrolliert, ob er sauber gearbeitet hat. Das Ergebnis hält der Prüfung stand, Michael macht weiter, er hat noch viel vor. In drei Wochen feiert seine Schwester Birgit Geburtstag. Bis dahin soll sie fertig sein: seine bisher größte Windmühle. In ihre Vorgängerin hat er zweieinhalb Monate Arbeit investiert. Jetzt ruht sein Blick auf einem Werk aus rund 3.500 Streichhölzern, genau so viele wird er noch benötigen.

Außer Birgit hat Michael noch sechs weitere Geschwister, davon vier Schwestern. Und mit allen versteht er sich gut. Vielleicht ist es die schwere Kindheit,

die sie zusammengeschweißt hat. In dem kinderreichen Haus gibt es immer überreichlich Stress. Der Vater schlägt die Mutter. Sie wagt nicht, die Scheidung einzureichen. Als Michael gerade elf Jahre wird, verlässt der Vater die Familie wegen einer neuen Frau. Die Mutter erhält das Sorgerecht, ist aber überfordert und trinkt noch mehr als ohnehin schon. Das Jugendamt weist ihr und den acht Kindern ein Haus zu, in dem der Vater nach wie vor viel Zeit verbringt. Nach der Hauptschule beginnt Michael eine Lehre zum Bauschlosser. Er bewirbt sich als Helfer, und man bietet ihm eine Lehrstelle an. Michael fehlt nur ein halbes Jahr zum Abschluss, als das Unternehmen Konkurs anmeldet. Der junge Mann versucht, die Lehre bei einer anderen Firma zu beenden. Doch seine Bemühungen bleiben erfolglos. Sieben Monate ist er arbeitslos, bevor er als Helfer bei einer Dachdeckerfirma unterkommt. Dort gerät er nach einer Zeit mit dem Sohn des Chefs aneinander und kündigt nach zweieinhalb Jahren schließlich. In den Jahren danach bekommt er zwei ABM-Stellen beim städtischen Grünflächenamt – das erste Mal verpflichtet ihn das Arbeitsamt, für das zweite Mal meldet er sich freiwillig.

Dann muss die Mutter zur Therapie in eine Einrichtung nach Bielefeld. Michaels jüngere Schwestern kommen ins Heim, während seine beiden Brüder und er im gemeinsamen Haus wohnen bleiben. Michael feiert bald seinen 20. Geburtstag, seine Brüder sind etwas jünger. Oft lädt er jetzt die Clique nach Hause ein, sie feiern eine ausufernde Party nach der anderen. Einige Freunde bleiben gleich bei ihnen wohnen. Als das Haus einige Zeit später abgerissen werden soll, muss die Clique von etwa 15 jungen Leuten weichen und beschließt, gemeinsam Platte zu machen.

Seitdem er 18 ist, trinkt Michael regelmäßig und viel. In der Clique nimmt das überhand: Er zecht rund um die Uhr, tagsüber sitzt der Freundeskreis am Busbahnhof, abends zieht man herum. Täglich schluckt Michael so viel Schnaps, bis er sich nicht mehr auf den Beinen halten kann und umfällt. Michaels Clique ist berühmt-berüchtigt als der Schrecken jeder Kirmes in der Umgebung. Die schnaubbärtigen, von oben bis unten tätowierten jungen Männer in den ausgefransten Lederjacken geraten ständig in Schlägereien. An Michaels Nase kann man heute noch die Spuren dieser Zeit

ablesen. Meistens aber teilt er selbst aus und der Rest der Clique nicht minder. Irgendwann erstechen seine Freunde im Vollrausch einen Mann; einige aus der Gruppe landen für viele Jahre im Gefängnis. Michael verbringt 1985 wegen einer nicht bezahlten Geldstrafe anderthalb Monate in Haft. Kaum zehn Tage nach seiner Entlassung wird er erneut zu drei Monaten verurteilt. Danach beginnt Michael eine Therapie gegen seine Alkoholsucht. Elf Wochen darauf erhält er ein paar Tage Urlaub und besucht in Bottrop seine Freunde. Doch kaum bei ihnen angekommen, hängt er wieder an der Flasche. Am Bottroper Gericht laufen inzwischen sieben Verfahren gegen ihn: Fahrerflucht, Diebstahl, Körperverletzung und Einbruch lauten die Vorwürfe. Michael erhält erneut sechs Monate Haft.

Im Gefängnis beginnt er, Windmühlen zu basteln. Der Freund seiner Mutter

kommt er an die notwendigen Utensilien für seine Bastelei nach Feierabend.

Noch während Michael seine Strafe verbüßt, stirbt seine Mutter. Für die Beerdigung erhält Michael Freigang und steht mit Hand- und Fußfesseln unter der Kleidung flankiert von zwei Beamten an ihrem Grab. So demütigend empfindet er diese Situation, dass er schwört, nie wieder ins Gefängnis zu müssen. Er hält Wort.

Nach seiner Entlassung verordnet ihm das Gericht eine Therapie. Knapp fünf Monate verbringt Michael in einer Einrichtung in München, bis ihn ein Gerichtstermin nach Bottrop ruft. Dort bleibt er bei seiner Freundin Petra, mit der er anderthalb Jahre lang Platte macht und schließlich in eine gemeinsame Wohnung zieht. Petra wird die erste Frau, mit der er lange zusammenlebt, ohne sich ihren Namen auf die Haut tätowieren zu



www.esb-bottrop.de

Die jetzige Wohnung ist sein ganzer Stolz, und er hält sie stets sauber und aufgeräumt. Michael ist gern zuhause, wo er in Ruhe sein Bier trinkt und



www.esb-bottrop.de

hat das selbst in Haft gelernt und es Michael beigebracht. Tagsüber arbeitet Michael in der Gefängniswerkstatt, wo er Briefumschläge bemalt und Warmhalteplatten aus Draht dreht. Aber die Tage vergehen langsam und das Leben hinter Gittern ist eintönig. Die Windmühlen bieten eine willkommene Abwechslung und durch die Arbeit in der Werkstatt

lassen. »Melanie« steht auf einem Arm, »Tine« auf der Brust, und »Ela« ist auf den Fingerknöcheln verewigt. »Petra« findet man nirgendwo. Die Beziehung hält 13 Jahre, bis auch Petra die Kontrolle über ihren Alkoholkonsum verliert. Michael beginnt erneut eine Therapie, wird ruhiger und häuslicher.

Windmühlen aus Streichhölzern bastelt. Wenn der nächste Winter kommt und er wegen der Kälte das Haus nicht mehr oft verlassen wird, will er einen Leuchtturm aus 15.000 Streichhölzern bauen. Es soll sein Meisterstück werden.



Psychisch krank und wohnungslos

## »Wir müssen das Abrutschen in die Wohnungslosigkeit verhindern!«

ein Interview mit Hans-Joachim Salize

**Eva-Verena Kerwien (BAG-S): Auch bei Wohnungslosen sind psychische Beeinträchtigungen weit verbreitet. Wie hängt das zusammen?**

Hans-Joachim Salize: Es ist altbekannt, dass psychische Erkrankungen und Armut miteinander assoziiert und damit, dass ärmere und sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen stärker von psychischen Erkrankungen betroffen sind. Das ist natürlich nicht gottgegeben oder genetisch bedingt, sondern hat gesellschaftliche Ursachen. In den 50er- und 60er-Jahren des letzten Jahrhunderts, als offenkundig wurde, dass sozial schwächere großstädtische Quartiere vermehrt psychisch Kranke aufwiesen, gab es zwei Hypothesen, die dieses Phänomen kausal erklären wollten.

Zum einen war das die social causation theory, die davon ausging, dass sozial ungünstige Umstände psychische Erkrankungen zumindest befördern und verstärken, wenn nicht sogar verursachen. Die andere Theorie war die social drift theory, die davon ausging, dass psychische Erkrankungen einen sozialen Abstieg der Betroffenen in Gang bringen, der zu sozial ungünstigeren Lebensumständen und zur Armut führt. Mittlerweile ist klar, dass es sich bei dem Zusammenhang um ein sehr komplexes Gefüge handelt, das so apodiktisch und monokausal nicht zu erklären ist. Fakt ist aber, dass Arme immer noch sehr viel stärker von psychischen Erkrankungen betroffen sind als in sozialer Hinsicht Bessergestellte.

**Wie wurde das erforscht?**

Es gibt epidemiologische Untersuchungen, wie viele Menschen in der Bevölkerung unter psychischen Erkrankungen leiden. Die jüngste, die bundesweit vom Robert-Koch-Institut durchgeführt wurde, ist die Studie zur Gesundheit Erwach-

sener in Deutschland, die so genannte DEGS-1-Studie. Sie gibt auch einen Überblick über Art und Umfang psychischer Erkrankungen. Das sind relativ hohe Zahlen. Psychische Erkrankungen sind Volkskrankheiten.

**Welche psychischen Erkrankungen sind das?**



Professor Dr. Hans-Joachim Salize

Psychische Erkrankungen umspannen ein weites Feld, das von Suchterkrankungen über Demenzen, Schizophrenie, Depression, Angst- und Belastungsstörungen bis zu Persönlichkeitsstörungen, wie zum Beispiel der Borderline-Störung, reicht. Die Krankheitsbilder und das durchschnittliche Alter, in dem die Erkrankungen erstmals auftreten, unterscheiden sich erheblich. Depression ist zum Beispiel eine Erkrankung, die über alle Altersschichten verteilt ist, während die Schizophrenie oft ein sehr frühes Ersterkrankungsalter hat. Das führt bei der Schizophrenie dazu, dass Erkrankte häufig noch nicht ihre berufliche Karriere gestartet haben und weniger Chancen haben ein eigenständiges Leben aufzubauen.

**Gibt es Unterschiede zu psychisch erkrankten Wohnungslosen?**

Die Prävalenzrate, also der Anteil psychischer Erkrankungen in der jeweiligen Bevölkerungsgruppe, ist bei Wohnungslosen extrem viel höher als in der Normalbevölkerung. Wir reden hier von Anteilen zwischen 60, 70 oder 80 Prozent aller Wohnungslosen, die akut oder lebenszeitlich von einer psychischen Erkrankung betroffen sind oder waren. Wir haben es dabei vor allem mit Suchterkrankungen, Depressionen, Angst- und Persönlichkeitsstörungen zu tun. Die Raten an Schizophrenie sind bei den Wohnungslosen in Deutschland geringer als zum Beispiel in den USA, wo im Zuge der sogenannten Enthospitalisierung, das heißt der Schließung der großen psychiatrischen Anstalten viele psychisch Kranke und darunter vor allem Chroniker, auf die Straße entlassen wurden. Die Effekte sehen wir heute noch in den Großstädten in den USA, wo im Straßenbild häufig psychisch kranke Wohnungslose zu sehen sind, wie sie beispielsweise Volksreden an Straßenkreuzungen halten oder den Verkehr anbrüllen.

In Deutschland ist das gemeindepsychiatrische Hilfesystem sehr stark auf das Krankheitsbild der Schizophrenie zugeschnitten, sodass dieser Personenkreis weitgehend in Heimen oder dem betreuten Wohnen untergebracht ist.

Wenn in Deutschland bei einem Wohnungslosen eine psychische Krankheit auffällig wird, dann ist es meist eine Suchterkrankung.

**Gibt es da auch Unterschiede zwischen den Geschlechtern?**

Ja, die gibt es auch, natürlich. Auch das hängt vom jeweiligen Krankheitsbild ab. Depressionen erleiden zum Beispiel Frauen häufiger, bei speziellen Suchterkrankungen sind es mehr Männer. Man sollte deshalb immer spezifizieren, wel-

che Störung man meint, wenn man von psychischen Erkrankungen spricht.

**Wie sieht es denn mit der Versorgung der Personen aus?**

Die Versorgung ist defizitär!

**Und warum?**

Das hat viele Gründe. Zum einen hat die psychiatrische Versorgung in Deutschland immer noch einen Nachholbedarf zur somatischen Versorgung, also der Versorgung von körperlichen Erkrankungen, da die Reform der Psychiatrie, also die Verkleinerung und Schließung der psychiatrischen Großkrankenhäuser auf dem Land und der Aufbau von ambulanten und gemeindenahen Versorgungsstrukturen in Deutschland erst spät, das heißt in den Achtzigerjahren des vorigen Jahrhunderts richtig Fahrt aufgenommen hat. Insofern gibt es versorgungstechnisch immer noch weiße Flecken auf der Landkarte. Zudem werden psychische Erkrankungen zwar nicht zahlenmäßig mehr, aber sie treten mehr in den Vordergrund. Psychische Erkrankungen werden häufiger diagnostiziert als früher. Die Stigmatisierung hat nachgelassen, es ist heutzutage nicht mehr ganz so ehrenrührig, Depressionen zu haben. Das heißt, die Zahl der zu versorgenden Menschen geht in die Höhe, aber die Versorgungssysteme halten damit nicht Schritt. Eine psychische Krankheit ist zudem meistens weitaus aufwendiger zu versorgen als ein Beinbruch oder ein Blinddarm. Das kostet natürlich viel Geld, was immer ein Hemmnis für den Ausbau entsprechender Strukturen ist. Bei den Wohnungslosen, die sich am Ende der sozialen Stufenleiter befinden, werden solche Defizite dann am stärksten und deutlichsten sichtbar. Hinzu kommt, dass es bei psychischen Erkrankungen Krankheitseinsicht und ein aktives Hilfesuchverhalten braucht, um eine angemessene Versorgung zu sichern. Beides ist bei sozial gut gestellten psychisch Kranken schon ein Problem und bei betroffenen Wohnungslosen natürlich noch viel mehr, da diese solche Fähigkeiten oftmals so gut wie gar nicht entwickelt haben.

**Es kann ja auch Teil der Krankheit sein, dass man keine Krankeneinsicht hat, oder?**

Ja, genau! Und es gibt noch einige sozialrechtliche Hürden, dass ein psychisch kranker Wohnungsloser die Hilfen, die er braucht, gar nicht in Anspruch nehmen kann.

**Welche sind das?**

In der Regel erhalten Wohnungslose die sogenannte Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII. Diese ermöglichen die Versorgung durch die Wohnungslosenhilfe, nicht jedoch die Finanzierung von spezifischen psychiatrischen Rehabilitationsmaßnahmen. Die Wohnungslosenhilfe ist aber keine psychiatrische Hilfe, auch wenn die Kollegen der Wohnungslosenhilfe ihr Bestes tun und da vieles geschieht. Um das psychiatrische Netz in Anspruch zu nehmen, braucht es die Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII, deren Voraussetzung eine psychiatrische Diagnose ist. Die Schwelle zur sogenannten Eingliederungshilfe ist für psychisch kranke Wohnungslose kaum zu überwinden. Zudem ist das etablierte psychiatrische Hilfesystem mit seiner Stammklientel schon ausgelastet genug. Der niedergelassene Psychiater wartet jetzt nicht gerade darauf, dass ein psychisch kranker Wohnungsloser sich ins Wartezimmer setzt und möglicherweise noch etwas riecht oder so. Das herkömmliche System ist bislang überhaupt nicht aufgestellt, um diese bedürftige Personengruppe angemessen zu versorgen und zu behandeln.

**Das schreit förmlich nach innovativen Projekten. Ich hörte von dem Motiwohn-Projekt. Was ist das?**

Das ist eines unserer Mannheimer Projekte, mit dem wir versuchen, genau diese Problematik anzugehen. Bei Motiwohn haben wir versucht, präventiv vorzugehen und wollten abwenden, dass psychisch Erkrankte, die noch mietvertraglich abgesichert sind, aber unter Risiko stehen, die Wohnung zu verlieren, weil sie Mietschulden und so weiter haben, in die Wohnungslosigkeit abrutschen. Wir haben uns also auf die Vorsta-

dien der Wohnungslosigkeit konzentriert und dort interveniert – eine Vorgehensweise, die dem deutschen Gesundheitswesen völlig abgeht. Es ist eben nicht präventiv ausgerichtet. Wir gingen daher in die Ämter, die sich mit den Personen befassen, denen ein Wohnungsverlust droht, also in die Wohn- und Sozialämter und vor allem in die Jobcenter. Wir haben dort die Sachbearbeiter zur Zusammenarbeit angeregt. Sie sollten während ihrer Arbeit im Blick haben, ob bei den Personen mit drohendem Wohnungsverlust möglicherweise eine psychische Erkrankung vorliegt, die möglicherweise – so unsere Hypothese – sogar für die soziale Situation ursächlich sein oder diese ungünstig beeinflussen könnte. Die Mitarbeiter erhielten von uns eine Checkliste, mit der sie auf das Vorliegen einer psychischen Grundstörung schließen konnten und den Projektflyer, den sie den Betroffenen zur Information geben sollten. Dieser erläuterte unser freiwilliges Angebot und unsere Hilfen.

**Was waren die Hilfen?**

Die Hilfen bestanden unter anderem darin, dass wir Einzel- oder Gruppensessions anboten, die dazu da waren auf die zugrunde liegende Erkrankung aufmerksam zu machen und eine Krankheits- und Behandlungseinsicht herzustellen. Methodisch arbeiteten wir dabei mit der psychologischen Technik dem »motivational interviewing«. Neben dieser motivierenden Gesprächsführung und Begleitung haben wir die Teilnehmenden zudem – wenn sie einwilligten – in einen Dienst der psychiatrischen Regelversorgung übergeleitet. Nach einem halben Jahr haben wir Untersuchungen über den Erfolg durchgeführt, das heißt, die Besserung der psychischen Symptomatik, ihren Wohnstatus und andere Dinge wie die Selbstwirksamkeit und Lebensqualität gemessen. Alle diese Faktoren hatten sich verbessert. Die Hypothese, dass die psychische Grunderkrankung die sozialen Schwierigkeiten zumindest verstärkt, wurde in unserer Untersuchung bestärkt. Wenn man bei der Grunderkrankung ansetzt und eine Behandlung ermöglicht, dann stabilisieren sich auch die sozialen Verhältnisse. Keiner der Teilnehmer hat seine Wohnung verloren!

### Wie viele Betroffene haben mitgemacht?

Insgesamt wurden 130 Personen von den Ämtern auf unser Projekt hingewiesen. Manche davon waren schon in Behandlung und manche, circa 30 Personen, hatten kein Interesse an der freiwilligen Teilnahme. Insgesamt haben dann 58 Personen an dem Projekt teilgenommen und davon haben 32 Personen die Studie beendet. Wir konnten sie erfolgreich vermitteln beziehungsweise so weit stabilisieren, dass sie ihre Angelegenheiten in Angriff nehmen konnten. Bei acht Personen war das sogar ohne eine weitere Behandlung möglich.

### Wie wurde das Motiwohn-Projekt finanziert?

Wir konnten die Infrastruktur komplett mit Stiftungsgeldern finanzieren. Das war überhaupt die Voraussetzung für das Projekt. In den Ämtern sind solchen Mitarbeitern, die mit diesen Menschen zu tun haben, die Zusammenhänge von psychischer Erkrankung und sozialer Situation sicherlich bewusst. Allerdings sind aber die Verfahrensweisen in der Praxis der sozialen Ämter oder Jobcenter nicht so ausgerichtet, dass entsprechende Hilfen organisiert werden oder gar solche Ansätze wie unserer finanziert würden. Wir hatten die Studie bei den Illenauer Stiftungen eingereicht, die uns dafür den Christian Roller Preis, also den höchstdotierten psychiatrischen Forschungspreis in Deutschland, verliehen hat, der mit 120.000 Euro dotiert ist. Das hieß, wir hatten genug Preisgeld zur Verfügung, um das Projekt durchzuführen. Es lief dann für zwei Jahre in Mannheim und in Freiburg.

### Läuft das Projekt noch?

Mit den Ergebnissen habe ich natürlich Klinken geputzt und mit den Verantwortlichen über eine Weiterführung diskutiert. Die fanden das Projekt nach wie vor gut, aber Geld, um das in die Regelversorgung zu implementieren, sprich in Mannheim oder in Freiburg eine halbe Psychologenstelle zu finanzieren, war nirgends vorhanden. Das steht in keinem Haushalt. Es sind dicke Bretter, die man in solchen Feldern bohren muss, bis es

zur Einsicht kommt, dass solche Verfahren sich auch mittel- und langfristig rechnen. Nun ist es mir gelungen, nochmal extern Gelder zu akquirieren, um das Projekt zumindest hier in Mannheim für ein Jahr wiederzubeleben. Das heißt, wir sind gerade wieder mit dem Jobcenter über eine Verlängerung in Verhandlung.

### Was müssen Mitarbeiter der Straffälligenhilfe im Umgang mit psychisch kranken Menschen vor allem beachten?

Das ist natürlich schwierig. Die dortigen Mitarbeiter sind wie in der Wohnungslosenhilfe in der Regel dafür nicht ausgebildet. Das heißt, es müsste eine Schnittstelle oder einen engen Kontakt zur psychiatrischen Versorgung oder zu Fachleuten hergestellt werden, die im gegebenen Falle genutzt werden kann. Straffällig gewordene Menschen sind ebenfalls eine Risikopopulation hinsichtlich psychischer Erkrankungen. Psychische Erkrankungen kommen gehäuft bei Inhaftierten vor. Damit meine ich aber nicht nur die Forensik, sondern auch den regulären Vollzug. Auch die Versorgung der Betroffenen dort ist defizitär. Wir haben vor Jahren einmal eine EU-Studie durchgeführt, um die Versorgungsverhältnisse in den EU-Staaten in den Gefängnissen zu explorieren. Es kam heraus, dass die psychiatrischen Versorgungsstrukturen im gesamten europäischen Strafvollzug mangelhaft sind. Ich vermute, dass die Straffälligenhilfe hier in Deutschland vor Ort darauf angewiesen ist, dass sie sich selbst ein entsprechendes Netzwerk schafft. Insgesamt ist es immer schwierig für einen Laien, eine psychische Erkrankung festzustellen und die richtigen Schritte in die Wege zu leiten. In der jüngeren Vergangenheit wurde dies ja auch in der Debatte um das Germanwings-Flugzeugunglück thematisiert. Als Laie muss natürlich auch ein Mitarbeiter der Straffälligenhilfe gelten, weil er nicht psychiatrisch ausgebildet ist.

### Wie viele psychisch kranke Wohnungslose haben auch eine enge Verbindung zur Straffälligkeit? Was schätzen Sie?

Eine Untersuchung, die hierzu mit belastbaren Zahlen aufwarten könnte ist mir nicht bekannt. Es gibt sicherlich hier und

da eine Studie an Wohnungslosen, in der die Vorerfahrung mit Polizei oder Justiz mit erfasst wurde. In unseren Studien ist uns natürlich immer wieder Kleinkriminalität begegnet. Wohnungslosigkeit an sich exponiert ja schon zu Ordnungswidrigkeiten. Dass die Wohnungslosenhilfe ein Auffangbecken für entlassene Strafgefangene ist, hört man immer wieder. Belastbare Zahlen sind mir aber, wie gesagt, nicht bekannt.

### Zu guter Letzt noch eine persönliche Frage. Sie praktizieren seit vielen Jahren Tai Chi. Was ist das Besondere an dieser Sportart?

Sportart wäre für mich der falsche Ausdruck. Es ist ja vielmehr eine chinesische Bewegungsmeditation oder Bewegungskunst. Ich mache in der Tat schon seit 35 Jahren Tai Chi. Ich begann also, bevor ich meinen Beruf überhaupt in Angriff nahm und würde sagen, Tai Chi hat mir die Fähigkeit verliehen, überhaupt so eine Karriere in der Wissenschaft zu machen, obwohl es inhaltlich überhaupt nichts damit zu tun hat. Tai Chi stabilisiert mich und gleicht die Belastungen aus, die an mich gestellt werden. Es schult die ganze Persönlichkeit auf allen Ebenen. Sowohl auf der körperlichen Ebene, da man sich bewegt, als auch auf der psychologischen Ebene, durch die Meditationstechniken. Mental bewirkt das einen sehr ausgleichenden und entspannenden Effekt, der für mich im Berufsleben und auch privat sehr förderlich und hilfreich ist.

\*\*\*\*

Das Interview führte Eva-Verena Kerwien (BAG-S)

*Apl. Prof. Dr. Hans Joachim Salize arbeitet beim Zentralinstitut für Seelische Gesundheit in Mannheim in der Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie und ist Leiter der Arbeitsgruppe Versorgungsforschung.*

## Lebensbilder von der Straße

### »Endlich spießig werden!«



www.esb-bottrop.de

*Meine Kindheit verlief wie in einem schlechten Märchen. Wechselnde Partner der Mutter, mit uns Kindern konnten die nicht viel anfangen. Alkoholexzesse, Schläge. Mit 15 für zwei Jahre ins Heim, hab da keinen Halt gefunden und bin zurück zur Mutter.*

#### Nicole, geboren 1977 in Bottrop.

Trau keinem über dreißig« ist eine Lebensweisheit, die jeder Teenager kennt. Dreißig markiert die Schwelle zur Spießigkeit. Es ist kurz vor Weihnachten, und Nicole feiert ihren dreißigsten Geburtstag. Sie will nichts so sehr, wie endlich spießig werden.

Nicoles Kindheit verläuft wie in einem schlechten Märchen. Sie wird in Bottrop geboren, hier wächst sie auch auf. Mutter und Vater trennen sich früh. Bis zum sechsten Lebensjahr wohnt sie bei ihrem Vater, dann kommt sie zur Mutter. Fünf

Jahre darauf bricht der Kontakt zu ihrem leiblichen Vater ab. Nicoles vier Jahre ältere Schwester und ihr zehn Jahre jüngerer Bruder haben jeweils einen anderen Vater. Ständig kommen neue Stiefväter ins Haus, die mit den Kindern nicht viel anfangen können. Nicoles Kindheit prägen Alkoholexzesse, Schläge und Verwahrlosung.

Überdies ziehen sie häufig um. In fünf Schuljahren – die dritte Klasse muss sie wiederholen – besucht Nicole vier verschiedene Grundschulen. Die Hauptschule verlässt sie nach der siebten Klasse, hängt wegen der Schulpflicht noch zwei Jahre Berufsschule an und geht trotzdem ohne Abschluss ab. Mit 14 fängt sie an zu kiffen. Ein Jahr darauf wird sie für zwei Jahre in ein Heim geschickt. Wenig später, mit nur 16 Jahren, raucht sie erstmals Heroin. Nach einer Weile findet sie im Heim keinen Halt mehr, verlässt es wieder und zieht zurück zu ihrer

Mutter. Nach einem halben Jahr, gerade 18 geworden, verlässt sie das Elternhaus erneut. Sie zieht zu ihrem langjährigen Freund, der wohnt noch bei seiner Mutter. Aus dem besten Freund wird schließlich ihr Ehemann.

Ohne Schulabschluss bekommt Nicole nur Gelegenheitsjobs: Eine Weile trägt sie Zeitungen und Prospekte aus, ein paar Monate arbeitet sie in einer Großwäscherei, gelegentlich putzt sie, zwischendurch bezieht sie Sozialhilfe. Ihre Mutter heiratet wieder, und Nicole arbeitet ein Jahr lang für die Abbruch- und Asbestsanierungsfirma ihres Stiefvaters. Sie kümmert sich um die Büroarbeit und schreibt Rechnungen. Als sei sie in ihrer Kindheit nicht oft genug umgezogen, wechselt sie in vier Jahren mit ihrem Mann öfter den Wohnort als andere Leute in ihrem ganzen Leben: Sie ziehen von Bottrop nach Duisburg-Hochfeld, dann nach Duisburg-Homburg, später





www.esb-bottrop.de

nach Wesel und wieder nach Bottrop. Den grauen Alltag verschönern sie sich mit Marihuana, Alkohol und Heroin. Die Beziehung versinkt im Drogensumpf und endet nach acht Jahren. Nicole ist Mitte zwanzig und wieder ohne eigene Wohnung. Sie übernachtet mal hier, mal da oder beim aktuellen Partner. Nach jeder Trennung ist sie wieder obdachlos, ohne Arbeit und abhängig von Sozialhilfe.

1998 dann eine Hoffnung: Sie wird ins Methadonprogramm aufgenommen. Zwei Jahre lang scheint der Kampf gegen die Drogen gewonnen. Sie lernt den Zweiradmechaniker Gisi kennen, und nach elf Monaten heiraten sie. Acht Monate später wird sie schwanger und bringt im Mai 2001 einen Sohn zur Welt. Ein zweiter Sohn folgt anderthalb Jahre später. Doch an das ersehnte Familienglück ist nicht zu denken, ihr Ehemann greift immer öfter zur Flasche. Die Kindererziehung überfordert ihn. Ihr Leben wird zur Hölle, und Nicole sucht Zuflucht in ihrer alten Szene. Der Rückfall lässt nicht lange auf sich warten. 2003 trennt sie sich von Gisi, verlässt die gemeinsame Wohnung und ist wieder obdachlos. Die Kinder kommen bei Onkel und Tante in Münster unter. Auf dem Papier bleibt die Ehe noch drei Jahre bestehen, erst im Oktober 2006 wird sie offiziell geschieden.

Zwei Jahre lang übernachtet Nicole erneut mal hier und mal dort. Oft macht sie die Nacht einfach durch. Viel Zeit ver-

bringt sie mit ihrer Clique am Busbahnhof und trinkt. Für ihre Sucht braucht Nicole Geld, viel Geld, das sie sich auch mit kleineren Diebstählen beschafft.

Eines Tages will der Richter keine Bewährungsstrafe mehr verhängen. Nicole ist da gerade erst vom Sozialamt mit ihrem Hund in die kommunale Obdachlosensiedlung Borsigweg in Bottrop-Boy eingewiesen worden. Doch die heruntergekommene Zweizimmer-Wohnung ohne Bad und Heizung muss sie jetzt gegen eine kleine Zelle eintauschen. Als sie im Herbst 2005 nach vier Wochen entlassen wird, hat ihre Wohnung keinen Kohleofen mehr. Jemand hat ihn gestohlen. Und der Energieversorger hat ihr wegen Altschulden den Strom abgeklemmt.



www.esb-bottrop.de

Doch das Unglück hat etwas Gutes: Sie lernt ihren Nachbarn Mike kennen.

Seit sechs Monaten sind sie jetzt zusammen, und den Ring am Finger hat er ihr geschenkt. Heiraten will sie allerdings nicht noch einmal. Seit dem Gefängnis-aufenthalt ist Nicole wieder im Methadonprogramm, diesmal will sie durchhalten, ihre Drogenzeit und den Alkohol endgültig hinter sich lassen. Nicole ist ruhiger und ausgeglichener geworden. Auch ihren dreißigsten Geburtstag will sie nur gemütlich feiern, zusammen mit Mike und zwei guten Freunden.

## Der Evangelische Beratungsdienst für Frauen

### »Wir sind für die Frauen da«

Der Beitrag fußt auf dem Jahresbericht 2013 ([www.frauenberatungsdienst-muenchen.de](http://www.frauenberatungsdienst-muenchen.de)) des Evangelischen Beratungsdienstes für Frauen in München. Träger des Beratungsdienstes ist das »Evangelische Hilfswerk München«.

Der Evangelische Beratungsdienst für Frauen bietet ein differenziertes Hilfeangebot für Frauen in besonderen sozialen Schwierigkeiten an. Gender Mainstreaming in der Arbeit mit wohnungslosen und teils straffällig gewordenen Frauen verstehen wir als professionelle Verpflichtung, frauenspezifische Benachteiligungen und Bedarfe zu identifizieren und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund setzen wir uns auch für die Verbesserung der Lebenslagen von Frauen im Wohnungsnotfall ein.

#### Frauenspezifische Problemlagen im Wohnungsnotfall

Frauen im Wohnungsnotfall sind eine ausgesprochen heterogene Gruppe mit sehr einzelfallbezogenen und besonderen Problemen, aber auch mit vielen Gemeinsamkeiten. Sie leben ihre Wohnungslosigkeit häufig verdeckt, niemand soll wissen, in welcher Notlage sie sich befinden. Auslöser für akute Wohnungslosigkeit sind in der überwiegenden Zahl der Fälle Trennung oder Scheidung sowie erlittene körperliche Gewalt im häuslichen Umfeld. In einigen Fällen tritt sie aber auch nach der Entlassung aus einer Haftanstalt oder aus Krankenhäusern und Therapieeinrichtungen auf. Sexualisierte physische und psychische Gewalterfahrungen prägen die Lebensverläufe dieser Frauen in vielen Fällen schon von frühester Kindheit an und führen zu vielfältigen Traumatisierungsstörungen.

Die sehr schwierigen Lebensbedingungen unserer Klientinnen spiegeln sich auch in der psychischen Gesundheit wider. Die Frauen sind oft schon während ihrer Kindheit und Jugend psychischer und physischer Gewalt ausgesetzt. Im Jahr 2013 waren bei 58 Prozent (2012:

57 Prozent) der betreuten Frauen Gewaltübergriffe bekannt. Allerdings gehen wir davon aus, dass die Dunkelziffer sehr viel höher ist. Die traumatischen Erlebnisse sowie das Leben in ungesicherten existenziellen Verhältnissen, dabei vor allem das Leben auf der Straße, stellen eine ganz enorme psychische wie physische Belastung dar und führen dazu, dass viele Frauen mit psychischen Auffälligkeiten reagieren. Um dem hohen Anteil von Gewalterfahrungen und daraus resultierenden Traumatisierungen Rechnung zu tragen, messen wir einer geschlechtersensiblen Beratung hohe Bedeutung zu. Folgende Grafik gibt einen Überblick über psychische und vermutete psychische Störungen bei Frauen in unseren verschiedenen Angeboten.

gewaltprägte Partnerschaften führen zu extremer Vereinsamung, in deren Erleben sich die Frauen am Ende selbst aufgeben. Die Übersicht auf der folgenden Seite dokumentiert die Zahl der Mütter, deren Kinder 2013 fremduntergebracht waren.

Unter Berücksichtigung von Mehrfachnennungen entspricht der Anteil der Mütter mit fremduntergebrachten Kindern rund 16 Prozent gemessen an der Gesamtzahl aller Klientinnen im Jahr 2013. Vor allem der Verlust ihrer Kinder wegen Fremdunterbringung führt bei vielen Frauen zu einer resignativen Lebenshaltung und im Extremfall zu Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit.

Arbeitsbereich	In 2013 betreut	Keine psych. Störung	Vermutete psych. Störung	Diagnostizierte psych. Störung
1–2–3 Wohnen Beratung Betreuung	36	–	–	36
Integrationshilfen	27	11	3	13
Integrationshilfen für Frauen mit Kindern	14	6	3	5
Betreute WG für Erwachsene	36	23	7	6
Betreutes Wohnen für junge volljährige Frauen	20	9	7	4
<b>Gesamt (ohne Ambulante Beratung/ Fr. Straffälligenhilfe)</b>	<b>206</b>	<b>76</b>	<b>39</b>	<b>91</b>

Grafik: Psychische Störungen

Zu den schwierigen Lebensbedingungen zählt auch das Armutsrisiko, das für Frauen eine deutlich größere Rolle spielt als für Männer, denn fehlende Berufsausbildung, niedrige Qualifizierung und vielfach langjährige Pausen der Kindererziehung sowie atypische Beschäftigungsverhältnisse schwächen die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und führen nicht nur zu geringerem Einkommen, sondern auch zu einer schlechteren Alterssicherung. Insbesondere Alleinerziehende sind davon betroffen. Meist haben diese Frauen keine funktionierenden sozialen Netzwerke mehr. Fehlender Kontakt zur Herkunftsfamilie, fremduntergebrachte Kinder und fehlende oder

Ein frauengerechtes Hilfesystem, das den Erfahrungen der betroffenen Frauen Rechnung trägt, muss an deren spezifische Lebenslagen anknüpfen. Beispielsweise benötigen diese Frauen auch die Option, sich – gerade aufgrund ihrer Erfahrungen als Opfer von meist männlichen Gewalttätern – ausschließlich von Sozialarbeiterinnen beraten zu lassen. Sie brauchen nach wie vor geschützte Räume, in denen sie vor Gewalt sicher sein können und in denen ihre Selbstbestimmung und Autonomie sowie ihre Ressourcen gefördert werden. Sie benötigen und wünschen sich besondere Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten und Arbeitsplätze. Ins-

besondere aber fehlen preisgünstige Wohnungen, die ihnen Chancen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft offen halten. Wohnungslose Frauen haben große Schwierigkeiten sich auf dem freien Wohnungsmarkt zu behaupten. Der Bezug von Sozialleistungen, ehemalige

verwaltung, den Arbeitgebern, der Justiz und vielen mehr) tragfähige Strukturen zur Unterstützung dieser Frauen weiter zu stärken und auszubauen.

#### Aus unserer Arbeit

Arbeitsbereich	Kinder	Mütter
Ambulante Beratung	93	48
Freie Straffälligenhilfe (JVA)	92	46
1–2–3 Wohnen Beratung Betreuung	20	12
Integrationshilfen	10	8
Integrationshilfen für Frauen mit Kindern	–	–
Betreute WG für Erwachsene	14	8
Betreutes Wohnen für junge volljährige Frauen	4	3
Wohnheim	43	22
Dezentrales Stationäres Wohnen	18	9
<b>Gesamt</b>	<b>294</b>	<b>156</b>

Abbildung: Fremduntergebrachte Kinder (Mehrfachnennungen möglich)

Mietschulden, Arbeitslosigkeit und eventuell ein auffälliges Auftreten machen sie für Makler und potentielle Vermieter unattraktiv. Weitere Hindernisse bilden Faktoren wie Migrationshintergrund, Hautfarbe oder der Status der Alleinerziehenden.

Im Berichtsjahr 2013 konnten 67 betreute Frauen in eigenen Wohnraum vermittelt beziehungsweise bei der Umsetzung in eine andere Wohnung unterstützt werden. Neun Frauen bezogen Wohnungen mit einem Untermietvertrag. Wir stufen den Untermietvertrag in der Regel als ein ungesichertes Wohnverhältnis ein. Die hohe Zahl der Sozialwohnungsvermittlungen (75 Prozent) hebt die große Bedeutung von Sozialwohnungen für die Stadt München einmal mehr hervor. Wohnungslose Menschen haben momentan in München kaum eine Chance auf eine finanzierbare Wohnung mit eigenem Mietvertrag. Daher sehen wir es als unsere Aufgabe an, nicht nur im Einzelfall, sondern auch in der Vernetzungsarbeit mit den vielfältigen Akteuren der Wohnungslosenhilfe und der spezifischen Hilfesysteme an den Schnittstellen (vor allem der Jugendhilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpolitik, der Sozialhilfe-

Der Zugang zu unserem Beratungsangebot erfolgt auf unterschiedlichen Wegen: Frauen werden vom Jobcenter, der Bezirkssozialarbeit, anderen Ämtern oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege vermittelt, sie erfahren von uns durch Bekannte oder Freundinnen, manche waren bereits früher in einem unserer Hilfeangebote oder kennen uns über unsere Beratungsangebote in den Justizvollzugsanstalten (JVA). In den letzten Jahren kommen zunehmend auch Frauen in unsere Beratungsstelle, die unser Angebot der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit zur Tilgung einer uneinbringlichen Geldstrafe in Anspruch nehmen. Das heißt, die Frauen sind nicht in der Lage, die ihnen auferlegte Geldstrafe ratenweise zu zahlen. Die Lebenslagen dieser Frauen sind in der Regel ebenfalls häufig durch Wohnungslosigkeit, drohenden Wohnungsverlust, materielle Not, psychische Erkrankung, Langzeitarbeitslosigkeit oder Suchtproblematik gekennzeichnet. Diese prekäre Lebenssituation hat sich nicht selten über einen langen Zeitraum zugespitzt und droht nun aufgrund der Straffälligkeit zu eskalieren. Aus Angst vor einer Inhaftierung kommen die Frauen in unsere Beratungsstelle und legen meist erstmals ihre

gesamte Situation offen. Im Jahr 2013 wurden insgesamt 680 Frauen von unserem Bereich Ambulanter Beratungsdienst/Freie Straffälligenhilfe beraten und unterstützt. (Siehe Tabelle auf Seite 23: Übersicht über die Anzahl der Klientinnen)

#### »Haben Sie heute schon etwas gegessen?« – Der Ambulante Beratungsdienst

Unsere Beratungstätigkeit setzt bei den existenziellen Problemen an. »Haben Sie heute schon etwas gegessen?« Dies ist in vielen Fällen die erste Frage, mit der die Beraterin ein Erstgespräch beginnt. Die Sicherstellung von Sozialleistungen, Schuldnerberatung, die Suche nach einer Unterkunft oder die Beantragung einer öffentlich geförderten Wohnung stehen im Vordergrund. Dazu gehören die (Wieder-)Beschaffung von Ausweisen, Kontoauszügen, amtlichen Bescheiden. Fast alle Frauen, die zu uns kommen, haben große Schwierigkeiten mit Behörden, vorrangig dem Jobcenter. Sie benötigen Unterstützung beim Verstehen und Ausfüllen des Antrages. Oftmals müssen umfangreich Kontoauszüge und Unterlagen fotokopiert werden, was Kosten verursacht. Frauen mit Migrationshintergrund sind, ebenso wie Frauen mit kognitiven Einschränkungen, mit den damit verbundenen Anforderungen massiv überfordert und daher auf intensivere Erklärungsmaßnahmen angewiesen, die das Jobcenter nicht leisten kann. Dies setzt sich auch im laufenden Bezug der Leistungen fort, indem Briefe und Bescheide nicht verstanden werden. Die Folge sind Leistungslücken durch Einstellung der Zahlungen aufgrund fehlender Mitwirkung, angedrohte Leistungskürzungen und falsche Anspruchsberechnungen. Die aufgrund der angespannten Personalsituation des Jobcenters oftmals sehr große Schwierigkeit der persönlichen Erreichbarkeit des zuständigen Sachbearbeiters verschärft die Situation. Fehler in den Leistungsbescheiden werden von den Frauen nicht rechtzeitig erkannt, was zu Überzahlungen oder zu geringeren Auszahlungen führt. Die Fehlerquellen der Bescheide sind gerade bei Frauen mit mehreren Kindern und/oder Berechnungen von aufstockenden Leistungen zum Arbeitseinkommen vielfältig. Aufgrund dieser Kommunikationsprobleme zwi-

schen Jobcenter und Kundinnen werden häufig beispielsweise Kindergeldzahlungen, Unterhaltsvorschuss oder Arbeitseinkommen zu Unrecht als Einkommen angerechnet, obwohl dieses Einkommen real nicht gezahlt wird. Ebenso kann es passieren, dass Einkommen dem Jobcenter nicht rechtzeitig bekannt wird, es zu Überzahlungen kommt, die dann ratenweise wieder zurückgezahlt werden müssen und das laufende Monatsbudget langfristig belasten. Wir bemühen uns um eine umfangreiche Beratung über Leistungsansprüche und zu erfüllende Pflichten sowie um eine Klärung und Vermittlung zwischen Amt und Klientin. Viele der von uns beratenen Frauen,

zwar auf die Partnerinnen der inhaftierten Männer, hat aber die psychosoziale Situation der gesamten Familie im Auge. Die Angehörigenarbeit geht dort auf die Angehörigen zu, wo die psychosoziale Not besonders deutlich wird: im Besuchertrakt der JVA selbst. Die Problemlagen der Partnerinnen inhaftierter Männer sind dabei so vielschichtig wie das Leben selbst: Eheprobleme, Schwierigkeiten mit den Kindern, Wohnungsprobleme, Probleme am Arbeitsplatz, Überschuldung, um nur die wichtigsten zu nennen. Gemeinsam mit der Evangelischen Gefängnisseelsorge und einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin beraten

Wohnungserhalt, Schuldenregulierung, Organisation des Alltags sind die weiteren Beratungsinhalte, die der Stabilisierung der familialen Lebenssituation der überwiegend Ein-Eltern-Familien dienen und einen erneuten Rückfall in Straffälligkeit verhindern helfen.

Neben den genannten Angeboten der Straffälligenhilfe existieren zusätzlich die Sozialpädagogisch betreuten Wohngemeinschaften für Frauen, das Teilbetreute Wohnen für junge volljährige Frauen, das Unterstützte Wohnen für Menschen, deren soziale Schwierigkeiten mit einer psychischen Erkrankung verbunden sind, die Integrationshilfen (Hilfe beim Neuanfang in der eigenen Wohnung) und das Dezentrale Stationäre Wohnen. Außerdem gibt es eine Mutter-Kind-Gruppe, das Projekt Vermittlung von Müttern minderjähriger Kinder in gemeinnützige Arbeit bei uneinbringlicher Geldstrafe und die Beratung von Angehörigen inhaftierter Männer in der JVA Stadelheim. Ebenfalls können sich Angehörige straffällig gewordener Menschen auch online beraten lassen.

#### Schlussbemerkung

Unsere Angebote unterstützen Frauen in besonderen sozialen Schwierigkeiten vorrangig in München. Doch auch flächendeckend gilt es, der Situation von straffälligen und/oder wohnungslosen Frauen mehr Beachtung zu schenken. Bei der Konzeption von Hilfsangeboten für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten sollten daher auch immer die spezifischen Lebensumstände von Frauen eine Rolle spielen. Nur so kann ein frauengerechtes Hilfesystem etabliert werden. Frauenspezifische Beratungsangebote, die an die spezifischen weiblichen Lebenslagen anknüpfen und bedarfsgerechte Hilfen anbieten, sind für viele Ratsuchende notwendig und unverzichtbar.

*Nadja Dobesch-Felix, Barbara Thoma und Birgit Zimmermann.*

*ev-beratungsdienst@hilfswerk-muenchen.de  
www.frauenberatungsdienst-muenchen.de*

Ambulante Beratung/Freie Straffälligenhilfe – Fallzahlen	2012	2013
Ambulante Beratung (mit Angehörigenberatung)	383	420
Beratung zu und Vermittlungen in gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe	52	50
Beratung von Müttern mit minderjährigen Kindern zu und Vermittlungen in gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe	40	48
Beratung während der U-Haft	40	44
Beratung während der Strafhaft	104	118
<b>Gesamt</b>	<b>619</b>	<b>680</b>

Tabelle: Übersicht über die Anzahl der Klientinnen

die nicht lesen und schreiben können oder Behördenbriefe nicht verstehen, schätzen unser Angebot und kommen mit den entsprechenden Schreiben und Bescheiden vorbei, um sie überprüfen und sich erklären zu lassen. Vor allem die offenen Sprechstunden der Ambulanten Beratung erfuhren im Jahr 2013 eine vermehrte Nachfrage von Frauen in besonderen sozialen Lebenslagen. So stiegen die Fallzahlen um rund neun Prozent von 383 auf 420 Klientinnen. Die häufigsten Problemlagen waren Wohnungslosigkeit, drohende Wohnungslosigkeit oder unzureichende Wohnverhältnisse, gefolgt von finanziellen Problemen, Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden sowie Straffälligkeit.

#### »Mein Mann sitzt im Knast!« – Die Angehörigenberatung

Bei den Angehörigen inhaftierter Männer handelt es sich insbesondere um Partnerinnen, aber auch um Mütter und Kinder. Die Beratung richtet ihren Fokus

wir die Angehörigen in der JVA Stadelheim an zwei Tagen pro Monat und sind auch anonym über die Online-Beratung erreichbar.

#### »Arbeiten statt absitzen!« – Die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit statt Strafe

Die Inhaftierung der Mutter hat in den meisten Fällen eine Fremdunterbringung der Kinder zur Folge. Im besten Fall finden diese Kinder Aufnahme bei Verwandten, im ungünstigsten Fall werden sie für die Dauer der Inhaftierung der Mutter in Heimen untergebracht, worunter Kinder und Mütter gleichermaßen leiden. Gerade auf kleinere Kinder kann eine solche Heimunterbringung auch schwer traumatisierend wirken und negative Folgen für das gesamte weitere Leben haben. Gemeinsam mit den Frauen arbeiten wir daher an der Verbesserung ihrer gesamten Lebenssituation. Vorrangig ist dabei die Vermittlung einer gemeinnützigen Arbeit, um eine drohende Inhaftierung zu vermeiden. Sicherung der Existenz,



# Eine merkwürdige Mischung aus Nicht-Wissen und Nicht-Kenntnisnahme

von Thomas Specht, BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

Zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN »Bekämpfung von Obdachlosigkeit, gesundheitlicher Ungleichheit und extremer Armut in Deutschland«<sup>1</sup>

Probleme der Qualität sozialer Hilfen für Minderheiten wie Obdachlose – die BAG Wohnungslosenhilfe bevorzugt den Termin Wohnunglose beziehungsweise Wohnungsnotfälle – finden relativ selten den Weg in den Bundestag. In der Regel nur in Form von Kleinen Anfragen einer der Oppositionsparteien.<sup>2</sup>

Die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN »Bekämpfung von Obdachlosigkeit, gesundheitlicher Ungleichheit und extremer Armut in Deutschland« zeugt von fachlicher Expertise und deckt eine große Bandbreite von Themen ab: Forschung, SGB II Umsetzung der Leistungen für Wohnungsnotfälle nach dem SGB II und Leistungen nach §§ 67-69 SGB XII, Situation der U-25, Sanktionen, Vergabe von Fördermitteln, Situation wohnungsloser EU-Bürgerinnen, gesundheitliche Situation Wohnungsloser, Stadt-Landgefälle in der Versorgung, EU-Förderprogramme (ESF, EHAP), Nationale Förderprogramme für Wohnungslose. Das Spektrum der Fragen entspricht den Themen, die die BAG Wohnungslosenhilfe in ihrem Aufruf für eine Nationale Strategie<sup>3</sup> (2014) angesprochen hat.

Die Bundesregierung macht deutlich, dass sie sich zu dieser Forderung noch keine Meinung gebildet habe, lehnt aber zugleich ein Bundesprogramm gegen Wohnungslosigkeit ab, weil ein solches

Programm in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen läge. Diese Antwort wird von der Bundesregierung regelmäßig gegeben, ist jedoch nicht stichhaltig, weil sie jederzeit z.B. die Möglichkeit zu einem Modellförderprogramm hätte. Der Verweis auf kommunale gesetzliche Zuständigkeiten entbindet die Bundesregierung nicht von ihrer politischen Verantwortung für die seit Jahren wachsende Zahl der Wohnungsnotfälle. In dem neuen EU-Förderprogramm EHAP hat die Bundesregierung immerhin einen Förderschwerpunkt für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen vorgesehen. Es ist an der Zeit, dass eigene nationale Förderprogramme aufgelegt werden und man sich nicht nur zu zehn Prozent an EU-Förderprogrammen beteiligt<sup>4</sup>. Angesichts dieser Haltung muss man wohl davon ausgehen, dass die Forderung nach einer Nationalen Strategie ungehört verhallen wird.

Auf die Frage »Worin sieht die Bundesregierung die Ursachen von Obdachlosigkeit in Deutschland?« gibt die Regierung die lapidare Antwort: »Die Bundesregierung führt selbst keine Erhebungen zu Ursachen und Ausmaß von Wohnungslosigkeit in Deutschland durch.« Erneut wird auf Länder und Kommunen verwiesen. Dahinter verbergen sich große Defizite im Regierungshandeln: Die Regierung weigert sich schon seit mehr als 20 Jahren notorisch eine Wohnungsnotfallstatistik gesetzlich einzuführen, obschon es seit 1998 eine Machbarkeitsstudie des Statistischen Bundesamtes gibt und das Land NRW zeigt, wie eine jährliche Wohnungsnotfallberichterstattung erhoben werden kann.<sup>5</sup>

Die weitgehende »Unwissenheit« der Bundesregierung zieht sich durch etliche Antworten. So heißt es unter anderem:

»Der Bundesregierung sind im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II durch obdachlose Menschen keine aktuellen Probleme bekannt. Auch im Bereich des SGB XII sind der Bundesregierung keine Probleme im Zusammenhang mit den bundesrechtlichen Voraussetzungen und dem Leistungsumfang der Hilfen für den benannten Personenkreis bekannt. (Antwort zu Frage 3 und 4)

Konsequenterweise antwortet die Regierung auf die Frage »Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Probleme bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen? Und wenn ja, welche?« folgendes:

»Im Hinblick auf die Probleme obdachloser Menschen bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII ergeben sich bei den Leistungen nach den §§ 67 ff. SGB XII keine Besonderheiten. Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.«

Offensichtlich schließt man hier von »Nicht-Kenntnisnahme« auf »Nicht-Vorhandensein«. Denn die BAG Wohnungslosenhilfe hat zahlreiche Positionspapiere vorgelegt, in denen die Umsetzungsprobleme im SGB II und SGB XII detailliert dargestellt sind.<sup>6</sup>

Zumindest ein kleiner Lichtblick eröffnet sich bei der Frage der verschärften Sank-

Bundesamt, Wiesbaden 1998; Wohnungslosigkeit in NRW am 30. Juni 2013 Ergebnisse der integrierten Wohnungsnotfallberichterstattung [http://www.mais.nrw.de/sozialberichte/sozialberichterstattung\\_nrw/kurzanalysen/Kurzanalyse\\_2\\_14\\_Wohnungsnotfallberichterstattung.pdf](http://www.mais.nrw.de/sozialberichte/sozialberichterstattung_nrw/kurzanalysen/Kurzanalyse_2_14_Wohnungsnotfallberichterstattung.pdf)

6 U.a. Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu Änderungsbedarfen und Auslegungsproblemen im SGB II und SGB XII in der Hilfe für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 26. November 2009

tionen im SGB II für U- 25-Jährige<sup>7</sup>, die die BAG Wohnungslosenhilfe für verfassungswidrig hält. Dort heißt es immerhin in der Antwort: »Die Weiterentwicklung des Sanktionenrechts war auch Gegenstand der Beratung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Rechtsvereinfachung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und wird im Koalitionsvertrag aufgegriffen. Die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung hierzu ist noch nicht abgeschlossen.«

7 Rechtsansprüche junger Erwachsener in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten verwirklichen und fortentwickeln! erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 9. April 2013

Es ist allerdings bekannt, dass sich insbesondere die CSU/CDU Fraktion gegen eine Lockerung der Sanktionen im SGB II im geplanten Rechtsvereinfachungsgesetz zum SGB II heftig wehrt. So könnte auch dieser kleine Lichtblick bald vorbei sein und es wieder mal heißen: Die im Dunklen sieht man nicht.

Auf die Fragen »Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der nichtkrankenversicherten Wohnungslosen? Aus welchen Gründen sind obdachlose Menschen nach den Erkenntnissen der Bundesregierung nicht krankenversichert? Sieht die Bundesregierung hier Handlungsbedarf?« kommt die lapidare

Antwort: »Zur Zahl der nichtkrankenversicherten Wohnungslosen liegen der Bundesregierung keine belastbaren Erkenntnisse vor.« Die Praxis weiß anderes zu berichten.

Es ist eine merkwürdige Mischung von Nicht-Wissen und Nicht-Kenntnisnahme, die den roten Faden durch die Mehrheit der Antworten auf diese Kleine Anfrage bildet. Resümee: Die Bundesregierung könnte es besser wissen, wenn sie sich aktiv durch Forschung fehlendes Wissen beschaffen oder die seit Jahren aufgezeigten gesetzlichen Mängel ernst nehmen würde. Will sie dies aber? Es steht zu befürchten, dass zumindest diese Bundesregierung es nicht will.

Aus einer Pressemitteilung der BAG-W vom 03.03.2015.

## Im Winter 2014/2015 bisher mindestens sieben wohnungslose Menschen erfroren

Nach Kenntnis der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W), dem bundesweiten Dachverband der Wohnungslosenhilfe in Deutschland, sind im Winter 2014/2015 bisher mindestens sieben wohnungslose Menschen erfroren.

### Die Kältetoten im Winter 2014/2015:

1. Genthin (Sachsen-Anhalt), 13.11.2014: ein 43-jähriger wohnungsloser Mann, in der Nähe seiner Unterkunft
2. Hamburg, 17.12.2014: eine 55-jährige wohnungslose Frau, am Rathausmarkt
3. Norderstedt (Schleswig-Holstein), 27.12.2014: ein 44-jähriger wohnungsloser Mann, auf einer Gartenbank eines Wohnhauses
4. Lauchhammer (Brandenburg), 04.01.2015: ein 55-jähriger wohnungsloser Mann, in einer Gartenlaube
5. Hamburg, 24.01.2015: ein wohnungsloser Mann, in der Nähe eines Kanals
6. Frankfurt am Main, 04.02.2015: ein 39-jähriger wohnungsloser Mann, am Hauptbahnhof
7. Hessisch Oldendorf (Niedersachsen): ein 53-jähriger wohnungsloser Mann, in einem Waldgebiet

Nach Kenntnis der BAG Wohnungslosenhilfe sind damit seit 1991 mindestens 290 Wohnungslose unter Kälteeinwirkung verstorben. Sie erfroren im Freien, unter Brücken, auf Parkbänken, in Hauseingängen, in Abrisshäusern, in scheinbar sicheren Gartenlauben und sonstigen Unterständen.

Besonders betroffen sind die ca. 24.000 Wohnungslosen, die ganz ohne Unterkunft auf der Straße leben. Jede Kommune

in Deutschland muss Wohnungslose, unabhängig von der Nationalität, nach Ordnungsrecht unterbringen. Städte und Gemeinden verstoßen gegen ihre Amtspflichten, wenn sie nicht rechtzeitig Notunterkünfte bereitstellen oder verschaffen.

Die BAG Wohnungslosenhilfe bekräftigt deswegen ihre Appelle und Forderungen an die Kommunen:

- Straßensozialarbeit und andere Formen aufsuchender Arbeit auf- oder ausbauen, um von Kälte bedrohte Wohnungslose auf der Straße aufsuchen zu können
- Notrufnummern einrichten oder den Notruf 110 propagieren, damit Bürgerinnen und Bürger gefährdete Menschen melden können
- Mindestmaß an Privatsphäre und Selbstbestimmung in der Unterbringung ermöglichen
- Schutz und Sicherheit vor Diebstahl und Gewalt in den Unterkünften gewährleisten
- Für wohnungslose Frauen muss eine separate und sichere Unterbringung ermöglicht werden
- Dezentrale Unterbringungsmöglichkeiten für kleinere Gruppen von Wohnungslosen (auch mit Hunden)
- Großzügige Öffnungszeiten der Unterkünfte, d.h. nachts und auch tagsüber
- Keine Befristung des Aufenthaltes auf wenige Tage
- Öffnung von U-Bahnstationen, Bahnhöfen und anderen geeigneten öffentlichen Gebäuden
- Ausreichend viele niedrigschwellige Tagesaufenthalte
- Notfalls zusätzliche Anmietung von geeigneten Räumlichkeiten (bspw. leerstehende Gewerbe-Immobilien, die beheizbar sind und über sanitäre Einrichtungen verfügen)

Für weitere Informationen: [www.bagw.de](http://www.bagw.de)

1 Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode, Drucksache 18/4261 vom 9.03.2015

2 Eine weitere Anfrage: Fraktion Die Linke zum Thema »Die Situation der Straßenkinder in Deutschland« Drucksache 18/29620 vom 7.11.2014

3 BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (Hg): Aufruf zu einer Nationalen Strategie zur Überwindung von Wohnungsnot und Armut in Deutschland, Berlin, 2014; [http://www.bagw.de/de/nat\\_strat/](http://www.bagw.de/de/nat_strat/)

4 Vgl. Operationelles Programm zur sozialen Inklusion der am stärksten benachteiligten Personen- FEAD Deutschland 2014-202; <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziales-Europa-und-Internationales/Europa/Programme-und-Fonds/europaeische-hilfsfonds-fuer-benachteiligte-personen-in-deutschland-ehap.html>; das Programm ist mit ca. 90 Mill Euro ausgestattet, von denen ca. 1/3 für den Förderschwerpunkt Wohnungslosigkeit vorgesehen sind

5 König, Christian: Machbarkeitsstudie zur statistischen Erfassung von Wohnungslosigkeit, Hrsg.: Statistisches

## Anmerkungen zum Beschluss des Verwaltungsgerichts Bayreuth

# Rechtsprechung zu Unterbringung haftentlassener Wohnungsloser

von Manfred Hammel

### Sachverhalt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 16. September 2014 (Az.: B 1 E 14.572)

Der Antragsteller kehrte nach der Verbüßung seiner Haftstrafe in der JVA Dessau-Roßlau (Sachsen-Anhalt) wieder in seinen Herkunftskreis Lichtenfels (Oberfranken) zurück. Der Haftentlassene verfügte dort über keine Wohnung mehr, weshalb die zuständige Ordnungsbehörde ihn zur Verhinderung von Obdachlosigkeit mit Bescheid vom 23. Januar 2013 in die kommunale Notunterkunft einwies. Dieser Verwaltungsakt wurde mehrfach verlängert, zuletzt mit Verfügung vom 17. Oktober 2013 bis zum 31. Dezember 2013.

Im Rahmen eines auf der Kreisverwaltungsbehörde am 13. Dezember 2013 mit dem Antragsteller geführten Gesprächs erhielt der Haftentlassene das Angebot der Anmietung einer städtischen Zwei-Zimmer-Wohnung mit Wirkung zum 1. Januar 2014. Der Antragsteller hätte sich wegen der Übernahme der Kosten für diese Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II) rechtzeitig mit dem Jobcenter in Verbindung zu setzen, damit der Mietvertrag abgeschlossen werden kann (§ 22 Abs. 4 SGB II). Dem kam der Obdachlose aber nicht nach.

Die Ordnungsbehörde forderte diesen Obdachlosen deshalb auf, das ihm in der Notunterkunft zugewiesene Zimmer bis spätestens 3. März 2014 (12 Uhr) zu räumen, widrigenfalls werde die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht und die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Der Antragsteller nutzte diese Notunterkunft aber weiterhin und suchte beim Verwaltungsgericht Bayreuth um einstweiligen Rechtsschutz nach, da die Verwehrung der weiteren Nutzung dieser

Obdachlosenunterkunft ihn mit sehr unbilligen Härten konfrontieren würde.

Die Ordnungsbehörde trat diesem Antrag entgegen und stellte heraus, der Antragsteller hätte sich nicht bemüht, seine Obdachlosigkeit zu beenden, indem er sich aktiv eine Wohnung suche. Allen Hilfestellungen und Aufforderungen entgegen zeige er keine ernsthaften Bemühungen, der Obdachlosigkeit zu entsagen. Dies werde belegt durch seine zahlreichen Pflichtverletzungen sowie die Nichtannahme der angebotenen Mietwohnung des Kreises. Es sei nicht Aufgabe der Obdachlosenbehörde, ihre für vorübergehende Notfälle der Obdachlosigkeit bereitgehaltenen Unterkünfte mit Personen zu belegen, die zur Selbsthilfe ohne Weiteres in der Lage seien, aber nichts aktiv hierzu beitragen. Wer ohne triftigen Grund ein zumutbares Wohnangebot ablehne, verwirkliche keine Gefahr oder Störung, welche die Gemeinde zu beseitigen verpflichtet sei. Die Ordnungsbehörde gehe somit von einer freiwilligen Obdachlosigkeit aus und sehe sich aktuell nicht verpflichtet dem Antragsteller, dem offensichtlich immer wieder Möglichkeiten und Unterkünfte zur Verfügung stehen, die ihm ausreichend Schutz vor den Unbilden der Witterung bieten und ihm Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lassen, eine weitere Obdachlosenunterkunft zuzuweisen.

### Verwaltungsgericht Bayreuth, Beschluss vom 16. September 2014:

Das zuständige Gericht hielt die Verwehrung der weiteren ordnungsbehördlichen Unterbringung des Antragstellers für rechtmäßig und lehnte den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab, denn:

»Unfreiwillige Obdachlosigkeit von Personen stellt zwar grundsätzlich eine Gefahr und eine Störung der öffentlichen Sicherheit dar, zu deren Abwehr die Gemeinden als untere Sicherheitsbehörden regelmäßig verpflichtet sind. Ein Anspruch des Obdachlosen auf sicherheitsrechtliches Einschreiten besteht allerdings nur, soweit und solange er die Gefahr nicht selbst aus eigenen Kräften oder mit Hilfe der Sozialleistungsträger in zumutbarer Weise und Zeit beheben kann. (...)

Hinsichtlich der fehlenden Möglichkeit einer Beseitigung seiner (drohenden) Obdachlosigkeit aus eigener Kraft hat der Antragsteller in keiner Weise erläutert, geschweige denn glaubhaft gemacht, dass er nicht in der Lage wäre, sich selbst eine nur vorübergehende, den Mindestanforderungen genügende Unterkunft zu beschaffen und welche konkreten Anstrengungen er diesbezüglich in der jüngsten Vergangenheit überhaupt unternommen habe. (...)

Insoweit ist von Bedeutung, dass die von der Antragsgegnerin als Sicherheitsbehörde zu leistende Obdachlosenfürsorge eben gerade nicht der »wohnungsmäßigen Versorgung« dient, sondern lediglich die Aufgabe zu erfüllen hat, dem Betroffenen eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art zu verschaffen.

Im Hinblick auf die finanzielle Situation des Antragstellers, die sich bei der Suche einer anderweitigen Unterkunft als Hindernis darstellen kann, hat der Antragsteller trotz Aufforderung des Gerichts keine Unterlagen beigebracht, die geeignet wären, seine aktuelle Lage glaubhaft zu machen.(...) Nach alledem kann der Antragsteller gegenwärtig nicht beanspruchen, von der Antragsgegnerin auf der Grundlage des Obdachlosenrechts

vorläufig in eine angemessene (Not-) Unterkunft eingewiesen zu werden...«

### Anmerkungen

Die Sicherheits- und Ordnungsgesetze der Länder räumen wohnungslosen Personen kein Recht auf ein behördliches Eingreifen ein. Es fehlt hier an einer Bestimmung wie sie zum Beispiel aus § 17 Abs. 1 Satz 1 SGB XII hervorgeht, die klarstellt: »Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit bestimmt wird, dass die Leistung zu erbringen ist.«

Das Bundesverwaltungsgericht brachte aber in seinem richtungsweisenden Urteil vom 18. August 1960 (DVBl. 1961, S. 125 ff. mit Anmerkung von Bachhof) zum »Anspruch des einzelnen Bürgers auf polizeiliches Einschreiten« die nun folgenden Punkte zum Ausdruck: Das behördliche Ermessen hat sich stets nach der obersten Aufgabe der öffentlichen Verwaltung, nämlich der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zu richten.

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der polizei-/ordnungsbehördlich getätigten Ermessensausübung ist insbesondere die Art und das Ausmaß der Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von maßgebender Bedeutung.

Bei einer hohen Intensität der Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (»Intensitätsformel«) hat die Entschließung einer Sicherheits-/Ordnungsbehörde zum Nichteinschreiten »unter Umständen« als »schlechthin ermessensfehlerhaft« aufgefasst zu werden.

Die Beseitigung einer eingetretenen wie auch die Verhinderung einer drohenden Obdachlosigkeit stellt eine den Kommunen zukommende Aufgabe der Gefahrenabwehr dar. Jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt ist hiernach gehalten, geeignete Unterbringungsmöglichkeiten vorzuhalten.

Der Einwand fehlender Räumlichkeiten greift nicht. Verfügt die Ordnungsbehörde nicht (im ausreichenden Maße) über eigene Notunterkünfte, so unterliegt sie

der Verpflichtung, zum Beispiel durch die Anmietung von Pensionszimmern die Voraussetzung für eine einfache Unterbringung zu schaffen. Die Haftentlassung eines obdachlosen Antragstellers ist hier vollkommen bedeutungslos: Dem Sicherheits- und Ordnungsrecht sind sowohl straf- als auch sozialrechtliche Erwägungen vollkommen fremd. Der obdachlose Straftäter hat sich die Unterbringung im Rahmen der Obdachlosenfürsorge nicht etwaig durch ein besonderes Wohlverhalten zu »verdienen«. Befürchtet die zuständige Kommunalverwaltung besondere Gefährdungen anderer Personen durch die Einweisung dieses Obdachlosen, so hat sie solchen Gefahren durch die erforderlichen Maßnahmen zu begegnen (vgl. Verwaltungsgericht Würzburg, Beschlüsse vom 27. September 2001 – Az.: W 5 E 01.975 – und vom 7. Dezember 2010 – Az.: W 5 E 10.1306).

Für die örtliche Zuständigkeit der Obdachlosenbehörde ist es unerheblich, ob und wo die haftentlassene und nunmehr obdachlose Person einmal polizeilich gemeldet war. Ausschlaggebende Bedeutung hat hier vielmehr der Aspekt, im Amtsbereich welcher Kommune ein wohnungsloser Haftentlassener, der über keine persönlichen oder beruflichen Bindungen an einen anderen Ort verfügt, sich gegenwärtig aufhält und um eine Unterbringung nachsucht (vgl. VGH Hessen, Beschluss vom 5. Februar 2003 – Az.: 11 TG 3397/02; VGH Bayern, Beschlüsse vom 26. April 1995 – Az.: 4 CE 95.1023 - und vom 21. September 2006 – Az.: 4 CE 06.2465; Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 9. Juli 2009 – Az.: M 22 E 09.3053 sowie Verwaltungsgericht Ansbach, Beschluss vom 23. November 2011 – Az.: AN 5 E 11.02161).

Dieser »Behörde des ersten Zugriffs« obliegt es, eine aufgetretene Obdachlosigkeit als einen nicht polizei-/ordnungsgemäßen Zustand zu beseitigen und dieser Aufgabe »unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Gründe der Obdachlosigkeit, der Größe der Familie, der Zahl der Kinder« nach Lage der Dinge mit der erforderlichen »Schnelligkeit« zu entsprechen (vgl. Nr. 4.1 des »Gemeinsamen Runderlass Obdachlosenhilfen des Innenministers und anderer Minister des Landes Nordrhein-Westfalen«).

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit vertritt in ständiger Rechtsprechung die nun folgende Definition des Begriffs der »Obdachlosigkeit« (vgl. zuletzt das Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 19. Juli 2012 – Az.: M 22 E 22.3295):

Keine Verfügungsgewalt über eine vor den Unbilden der Witterung ausreichenden Schutz bietende, mietvertraglich oder eigentumsmäßig abgesicherte Unterkunft beziehungsweise der Verlust des bislang schwerpunktmäßig genutzten Wohnraums steht, zum Beispiel bedingt durch eine anstehende Zwangsräumung, unmittelbar bevor, bei gleichzeitiger

Unmöglichkeit der Überwindung dieser schweren Problemlage aus eigenen Kräften und Mitteln heraus: Persönliche und/oder wirtschaftliche Gründe wie Überschuldung, Mittellosigkeit, Behinderung, chronische (psychische) Erkrankung oder Delinquenz müssen hier der Erschließung einer akzeptablen Unterbringungsmöglichkeit zeitnah zum Bedarf erwiesenermaßen entgegenstehen.

Diese Punkte sind von der Obdachlosenbehörde jeweils umfassend unter besonderer Berücksichtigung der den jeweiligen Einzelfall maßgeblich prägenden Aspekte zu überprüfen. Nur dann, wenn eine über keine Unterkunft (mehr) verfügende Person sich in dieser Situation unter keinen Umständen im ausreichenden Maße selbst helfen kann, liegt eine »Ermessensreduzierung auf Null« vor, das heißt eine Pflicht der zuständigen Sicherheits-/Obdachlosenbehörde zu einem sofortigen Eingreifen (hier: zum Erlass einer Einweisungsverfügung).

Eine Obdachlosenbehörde kann von Antragsteller/innen hier allerdings ihrerseits fordern, dass die um ein Eingreifen der öffentlichen Verwaltung nachsuchenden Personen sämtliches in ihrer Macht stehende zur Abwendung bzw. Behebung einer Wohnungslosigkeit unternehmen, bevor ein entsprechender Verwaltungsakt ergeht: Die Beantragung der in Betracht kommenden Sozialleistungen, die Aufnahme in die beim Wohnungsamt geführte Notfallkartei, die Beantragung der Übernahme der Kosten für die Beauftragung eines Maklers so-



wie – bei Erwerbsfähigkeit – die Suche und die Aufnahme einer Tätigkeit.

In dieser Beziehung bestehende Hinderungsgründe sind von den einen Wohnungsnotfall behauptenden Antragsteller/innen stets schlüssig darzulegen.

#### Zweiter Sachverhalt

Das Verwaltungsgericht München entschied zum Beispiel im Fall eines seelisch wesentlich behinderten Mittellosen, dem während des Aufenthalts in einem psychiatrischen Fachkrankenhaus seine Wohnung geräumt wurde und dem deshalb nach Abschluss der stationären Behandlungsphase eine »Entlassung in die Obdachlosigkeit« bevorstand, mit Beschluss vom 9. Juli 2009 (Az.: M 22 E 09.3053) voll und ganz im Sinne dieser Person und verpflichtete die zuständige Obdachlosenbehörde zur vorläufigen Unterbringung, denn:

»Voraussetzung für eine Verpflichtung der Obdachlosenbehörde zum Einschreiten ist, dass es dem Betroffenen auch unter Ausschöpfung aller ihm zu Gebote stehenden, zumutbaren Eigenmaßnahmen nicht möglich ist, eine, auch nur vorübergehende, Unterkunft zu erlangen.

Diese weitere Voraussetzung hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, indem die von ihm eingeschaltete Fachstelle der Arbeiterwohlfahrt sich für den Antragsteller um die private Anmietung eines Gaststätten-/Pensionszimmers vergeblich bemüht hat. (...) Darüber hinaus kann der Antragsteller im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung auch nicht darauf verwiesen werden, entgegen der klaren Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters, dass die Unterkunfts-kosten für das Pensionszimmer bei eigener Anmietung durch den Antragsteller nicht nach dem SGB II übernommen werden könnten, sich ein Zimmer zu besorgen. Eine Finanzierung eines Zimmers aus den Regelsatzleistungen ist wegen der Zweckbestimmung dieser Leistung zur Deckung des Bedarfs des täglichen Lebens ebenfalls nicht möglich.«

Die Unmöglichkeit der zum Bedarfszeitpunkt durchgeführten Selbsthilfe,

die prinzipiell einem behördlichen Eingreifen vorgeht, stand der vom Verwaltungsgericht München dort vertretenen Überzeugung nach fest, da diesem psychisch kranken Antragsteller nach dem Verlassen der Fachklinik definitiv keine selbstständig erschließbare Unterkunft zur Verfügung stand.

Gleiches gilt allerdings auch, wenn ein bedürftiger Mensch zwar noch über eine Unterkunft verfügt, diese aber in absehbarer Zeit verliert und keine Unterbringungsalternativen realisierbar sind.

#### Dritter Sachverhalt

Dem Beschluss des Bayerischen VGH vom 13. Februar 2014 (Az.: 4 CS 14.126) lag der Fall eines dauerhaft voll erwerbsgeminderten Bedürftigen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 41 Abs. 1 und 3 SGB XII), der zur Verhinderung drohender Obdachlosigkeit in einen städtischen Wohncontainer eingewiesen war, zugrunde: Eine Verfügung, die von der Ordnungsbehörde nach über einem halben Jahr wieder aufgehoben und der Bewohner angewiesen wurde, sich eine Wohnung zu beschaffen; das Sozialamt würde ihm die erforderlichen Mittel bewilligen. Es bestünde hier keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit mehr. Der Aufgabe der nach Sicherheitsrecht erfolgenden Obdachlosenunterbringung entspräche es nicht, jede auf Sozialleistungen angewiesene Person so lange unterzubringen, bis sie eine Wohnung gefunden hat. Dies gilt gerade dann, wenn bestehende Hinderungsgründe nicht schlüssig nachgewiesen worden sind.

Das Beschwerdegericht folgte dieser Argumentation nicht, erklärte den vom Antragsteller angefochtenen Räumungsbescheid für rechtswidrig und verneinte ein öffentliches Interesse am Sofortvollzug dieses Verwaltungsakts, denn:

»Die Stadt S. als Antragsgegnerin müsste nach einer Räumung erneut sicherheitsrechtlich gegen die dann eintretende Obdachlosigkeit des Antragstellers einschreiten. Dem Antragsteller steht keine anderweitige Wohnmöglichkeit oder Unterkunft zur Verfügung, und es ist ihm (...) auch nicht möglich, die Wohnungslosigkeit aus eigener Kraft zu beseitigen.

Allein der Umstand, dass die Sozialbehörde im Fall eines Umzugs bereit ist, die angemessenen Unterkunfts-kosten zu übernehmen, führt nicht zum Vorrang der Selbsthilfeverpflichtung des Antragstellers. Wie die Arztpraxis A. bestätigt hat, ist der Antragsteller wegen seiner schweren Erkrankungen (...) nicht in der Lage, auf dem Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu suchen. Dies ist auch angesichts der schweren Alkoholabhängigkeit des Antragstellers glaubhaft. (...) Die Stadt S. geht zu Unrecht von einer missbräuchlichen Nutzung der Obdachlosenunterkunft aus. Dieser Kommune kommt auch bei der Frage, ob eine Gefahr vorliegt, die eine Obdachlosenunterbringung notwendig macht (...), kein Ermessensspielraum zu. Dieses Ermessen reduziert sich angesichts der Umstände des Einzelfalls zu einem Anspruch auf ein sicherheitsbehördliches Einschreiten.«

Der Grundsatz der »Nachrangigkeit des Obdachlosenrechts gegenüber dem Sozialrecht« gelangt regelmäßig in den Fällen zur Anwendung, wenn zum Beispiel von Wohnungslosigkeit wegen Zahlungsverzug bedrohte Personen noch über eine Unterkunft verfügen und lediglich beim zuständigen Sozialleistungsträger die zur dauerhaften Erhaltung der Mietsache erforderlichen Leistungen (zum Beispiel eine Mietschuldenübernahme gemäß § 22 Abs. 8 SGB XII bzw. § 36 SGB XII sowie fortlaufende Leistungen für Unterkunft und Heizung entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II oder § 35 SGB XII) zu beantragen haben (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 7. Februar 2013 – Az.: 1 B 1/13, abgedruckt in: wohnungslos 2/14, S. 70 ff. mit Anmerkung von Hammel):

Die Beschlagnahme der Wohnung und die Einweisung der bedürftigen Bewohner in diese Liegenschaft stellt gerade nicht das letzte anwendbare Mittel zur Verhinderung von Obdachlosigkeit dar, sofern es den betroffenen Personen problemlos möglich ist, die erforderlichen Leistungsanträge rechtzeitig einzureichen.

#### Schlussfolgerung

Wenn – wie im vom Verwaltungsgericht Bayreuth am 16. September 2014 entschiedenen Fall – ein haftentlassener

Wohnungsloser nicht nur erhebliche Schwierigkeiten mit seiner gesellschaftlichen Wiedereingliederung hat, sondern auch noch über die von der Ordnungsbehörde verfügte Aufhebung der Einweisung in die nach dem Freiheitsentzug bezogene Obdachlosenunterkunft bei gleichzeitiger »Aussperrung« aus dieser Räumlichkeit mit ganz besonderen Härten konfrontiert wird, dann macht dieses behördliche Handeln die eine weitere obdachlosenrechtliche Unterbringung ablehnende Entscheidung rechtswidrig.

Selbst wenn Hinweise dafür sprechen sollten, dass es dem Antragsteller durchaus immer wieder gelingt, an anderen Orten »Unterschlupf« zu finden, ist hier die pauschale Feststellung des Bestehens einer freiwilligen Obdachlosigkeit als verfehlt zu erachten. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Antragsteller bei der Anmietung einer ihm angebotenen städtischen Sozialwohnung nicht mitwirkte.

In diesem Fall wäre zum Beispiel die Einleitung von Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII, die gerade auf die besonderen Belange der aus Freiheitsentziehung entlassenen Personen ausgerichtet werden können, dringend geboten gewesen, in deren Rahmen auch die gesamte, vielschichtig schwierige Situation des Antragstellers sachgerecht aufgearbeitet werden kann. Die Aufnahme in eine ambulant betreute Wohngruppe oder auch in eine stationäre Einrichtung stellt hier prinzipiell eine angemessene Hilfe zur Resozialisierung dar, die wesentlich besser wirkt, als die reine Zuweisung einer Sozialwohnung, noch dazu wenn deren Finanzierung nicht zweifelsfrei feststeht.

Die spezielle Problematik dieses Haftentlassenen hätte es eher nahegelegt, ihm die gebotenen persönlichen Hilfen anzubieten, gerade weil in Bezug auf die Einweisung in eine Notunterkunft als Basis für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen keine festen Zeitgrenzen bestehen, anstatt behördlicherseits den Antragsteller von der weiteren Benutzung der Obdachlosenunterkunft auszuschließen und ihn einem schweren Schicksal zu überlassen:

Selbst wenn eine obdachlose Person zur Mitwirkung bei der wohnungsmäßigen Eingliederung tatsächlich unwillig sein sollte, ist der reine Ausschluss von der weiteren Benutzung dieser Einrichtung, ohne dass vertretbare Unterbringungsalternativen zur Verfügung stehen, als rechtswidrig aufzufassen. Ein solcher Verwaltungsakt führt nicht zuletzt auch zu neuer Ausgrenzung und Delinquenz.

Dr. Manfred  
Hammel  
Caritasverband  
für Stuttgart e. V.  
m.hammel@  
caritas-stuttgart.de



#### Keine Pakete mehr für wohnungslose Menschen in Haft

Das Leben im Gefängnis ist trist, besonders für wohnungslose Menschen, die »draußen« selten jemanden haben, der an sie denkt. Vor allem Feiertage wie Ostern und Weihnachten oder der eigene Geburtstag, die Menschen normalerweise im Kreise ihrer Familie verbringen, sind hinter Gittern meist unerträgliche Tage.

Umso mehr Freude bringt ein Paket denjenigen, welche diese Feiertage hinter Gittern verbringen müssen. Die Evangelische Sozialberatung Bottrop (ESB), eine Anlaufstelle für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in Bottrop, versendete deshalb seit vielen Jahren Pakete zu besonderen Anlässen an Menschen in Haft. Wir stellen Pakete aus Wurst, Käse, Kaffee, Tabak, Süßigkeiten und Briefmarken zusammen und verschicken sie an betreute Insassen in Haftanstalten in ganz NRW. Die ESB kümmert sich besonders um Menschen, die auf der Straße lebten, bevor sie inhaftiert wurden, und um mittellose Gefangene. Denn bezahlte Arbeit ist auch im Gefängnis knapp. Mittellose Inhaftierte, die keinen der begehrten Jobs bekommen konnten, verfügen über kein Geld, um sich etwas für ihren Gefängnisalltag kaufen zu können.

Aufgrund einer Änderung des Strafvollzugsgesetzes NRW im Januar 2015 dürfen Inhaftierte nun keine Lebensmittelpakete mehr empfangen. Nahrungs- und Genussmittel müssen sie von nun an in den überbelegten Einkaufsmöglichkeiten der Haftanstalten käuflich erwerben. Wir bedauern diese Gesetzesänderung, da die Haftpakete uns in der Vergangenheit ermöglichten, den Inhaftierten eine »süße« Freude im tristen Gefängnisalltag zu bereiten – und Brücken zurück in die Gesellschaft bauen können für die Zeit nach der Haft.

[www.esb-bottrop.de](http://www.esb-bottrop.de)

## Zurück im Vorstand der BAG-S

## »Wenn nicht jetzt, wann dann?«

## Interview mit Rolf Keicher

**Eva-Verena Kerwien: Herr Keicher, Sie vertreten im Vorstand der BAG-S die Interessen der Diakonie Deutschland für den Bereich der Straffälligenhilfe. Wie sind Sie eigentlich zur Straffälligenhilfe gekommen?**

Rolf Keicher: Ich hatte mich Anfang der 1990er-Jahre zunächst für eine neu geschaffene Stelle beim Bundesverband der Diakonie beworben. Die Stelle war allerdings nicht in der Straffälligenhilfe, sondern bei der Wohnungslosenhilfe angegliedert. Der Wohnungsmarkt war zu der Zeit der heutigen Situation auf dem Wohnungsmarkt relativ ähnlich.

**Das heißt?**

Nun ja, er war gekennzeichnet durch eine hohe Nachfrage nach preiswertem Wohnraum und gleichzeitig einem verschwindend geringen Bestand. Der Effekt hat auch damals schon zu Situationen geführt, dass eigentlich keine Weitervermittlung aus stationären Hilfen erfolgen konnte. Dabei war es egal, ob es sich hierbei um eine stationäre Hilfe der Wohnungslosenhilfe oder um ein Krankenhaus oder eine Suchteinrichtung handelte. Die Beratungsdienste hatten da keine oder kaum Möglichkeiten, Betroffene bei der Wohnungssuche und Vermittlung zu unterstützen.

**... und wie ging es dann weiter?**

Die Diakonischen Träger haben sich unter anderem aufgemacht, Hilfeangebote zur Wohnraumversorgung zu entwickeln. Das reichte von der Anmietung zur Weitervermittlung und zum Erwerb von Belegrechten gegen Betreuungsleistung bis hin zum Selberbauen. Meine Stelle sollte diese Aktivitäten unter anderem besser koordinieren und den Wissenstransfer gewährleisten. Als sich dann der Wohnungsmarkt gegen Ende der 1990er-Jahre wieder etwas entspannte, gab es eine Schwerpunktverschiebung im Engagement der Diakonischen Träger auf

dem Wohnungsmarkt. Gleichzeitig gab es einen Personalwechsel in der Straffälligenhilfe im Bundesverband. So kam ich zu diesem neuen Aufgabengebiet. Nach zehn Jahren im Bereich der Straffälligenhilfe wurde mir dann in Verbindung mit der Dienststellenverlagerung nach Berlin 2007 die Möglichkeit geboten, die Wohnungslosenhilfe zu übernehmen. Im Moment bin ich für beide Arbeitsfelder im Diakoniebundesverband verantwortlich, also Wohnungslosenhilfe und Straffälligenhilfe.

**Und Sie sind darüber hinaus im Vorstand der Evangelischen Obdachlosenhilfe tätig?**

Ja genau! Ich bin Geschäftsführer der Evangelischen Obdachlosenhilfe. In ein paar Monaten werden wir dann auch den neuen Namen der Evangelischen Obdachlosenhilfe bekannt geben, den wir auf der letzten Mitgliederversammlung beschlossen haben.

**Was interessiert Sie denn an Ihren Arbeitsfeldern besonders?**

In beiden Arbeitsfeldern geht es um die Frage, wie die Gesellschaft mit abweichendem Verhalten umgeht. Das finde ich spannend. Im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe liegt es zumeist vordergründig im Bereich der Ordnungswidrigkeiten, im Bereich der Straffälligenhilfe geht es um strafrechtliche Sanktionen. Mich interessieren dabei vor allem die Aushandlungsprozesse, die geführt werden müssen, um zu gesellschaftlich akzeptierten Spielregeln zu kommen.

**Zum Beispiel?**

Zum Beispiel, wenn es ums Trinken von Alkohol in der Öffentlichkeit geht. Welchen Spielraum gibt es da? Gibt es einen Konsens, wo getrunken werden darf und wo nicht? Gerade einkommensarme Menschen haben häufig nicht die finanziellen Möglichkeiten, an Wein-,

Volks- und anderen Festen, bei denen der Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit gesellschaftlich akzeptiert ist, teilzunehmen. Wird es toleriert, wenn sie gemeinsam an öffentlichen Plätzen trinken? Bei solchen Fragen geht es dann nicht selten darum, ob in der Kommune eine vorliegende Straßensondernutzungssatzung auch rechtskonform ist. Im Bereich der Straffälligenhilfe finde ich die Aushandlungsprozesse besonders spannend. Mein Lieblingsbeispiel ist der ehemalige § 175 des Strafgesetzbuchs, also die Unzucht zwischen Männern. Die etwas Älteren erinnern sich ja, dass eine sexuelle Beziehung zwischen zwei Männern bis 1994 ein Straftatbestand war. Durch die Einführung des Gesetzes über die eingetragenen Lebenspartnerschaften ist der einstige Straftatbestand nun zur geschützten Lebensform geworden. Man kann also durchaus auch daran sehen, dass Recht und Gesetz längst nicht so statisch sind wie viele Menschen meinen. Alle Veränderungen haben mit gesellschaftlichen Realitäten und mit den Diskursen zu tun, die in der Gesellschaft geführt werden. Deshalb ist es auch notwendig, diese Diskurse zu führen.

**So wie das Fachpapier der Diakonie zu »Mehr Leistung für Wohnraum«?**

Korrekt! Generell steht der Text in einer Reihe von Grundsatzpapieren der Diakonie, in denen grundlegende Anforderungen an eine Ausgestaltung der Grundsicherung, an Mindestsicherung für Kinder- und Jugendliche, Prävention und Bekämpfung der Altersarmut sowie der Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge beschrieben werden. Es ist sozusagen ein Bestandteil oder ein Baustein aus einer ganzen Reihe von Papieren. Das Positions- und Fachpapier »Mehr Leistung für Wohnraum« hat die Diakonie Deutschland gemeinsam mit dem Fachverband der Evangelischen Obdachlosenhilfe veröffentlicht. Hier werden unter anderem Forderungen und Maßnahmen benannt, die zu einer

besseren Versorgung mit Wohnraum für einkommensarme Menschen führen sollen. Hierzu zählt unter anderem die dringend notwendige Wiederbelebung einer sozialen Wohnungspolitik, die ihre Steuerungsverantwortung wahrnimmt. Die im Positionspapier aufgelisteten Maßnahmen nehmen sowohl die kommunale Ebene als auch die Landesebene und die Bundesebene in die Pflicht.

**Apropos Bundesebene! Die Antwort der Bundesregierung zur »Bekämpfung von Obdachlosigkeit, gesundheitlicher Ungleichheit und extremer Armut in Deutschland« liegt vor. Welchen Eindruck haben Sie davon?**

Na ja, die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage macht deutlich, dass zwar keine Informationen zur Lebenssituation von Menschen in Wohnungsnot vorliegen, ein Handlungsbedarf aber dennoch nicht gesehen wird. Die Angebote der freien Wohlfahrtspflege, die Informationslage zu verbessern, werden wirklich noch sehr zögerlich wahrgenommen. Es gibt zwar einen Informationsaustausch und Monitoring-Runden, in denen Themen dann auch angesprochen werden, aber in der politischen Landschaft finden die Positionen der Wohlfahrtspflege doch relativ wenig Widerhall. Frei übersetzt bedeutet das: Wir wissen es nicht, wir wollen es aber auch gar nicht wissen! Das gilt in gleicher Weise für die Gesundheitssituation psychisch kranker Menschen im Justizvollzug. Hier erfolgt reflexhaft der Verweis auf die Zuständigkeit der Länder. Mit diesem Verweis werden auch die längst überfälligen Regelungen zum Einbezug der Gefangenen in die Rentenversicherung und die Rückkehr zu den Altregelungen zur Anrechnung der Anwartschaftszeiten in der Arbeitslosenversicherung blockiert. Das ist bedauerlich. In diesem Sinne war die Föderalismusreform eigentlich ein ganz, ganz ungutes Geschenk.

**Und welche Probleme gibt es in der Praxis?**

Ja, in einigen Bereichen ist es auch so, dass Kostenträger konsequent gegen bestehende Rechtslagen verstoßen. Aus diesem Grunde vergibt die Evangelische

Obdachlosenhilfe auch alle zwei Jahre einen Negativ-Preis, um konsequent rechtswidriges Verhalten von Kostenträgern öffentlich zu machen. Der Preis heißt »Der verbogene Paragraph«. Es wird recherchiert, wo es Probleme bei der Umsetzung bestehenden Rechts gibt. Die Kostenträger werden anschließend angeschrieben und aufgefordert, diese Rechtspraxis beenden. Wenn sie es nicht tun, qualifizieren sie sich quasi als Kandidat für den »Verbogenen Paragraphen«.

**An wen wurde der Negativ-Preis das letzte Mal verliehen und warum?**

Die Verleihung findet alle zwei Jahre im Rahmen eines Kongresses statt. 2014 hat ihn der Main-Taunus-Kreis für seine rechtswidrige Praxis bei der Sicherung des Lebensunterhaltes für Wohnungslose erhalten. Dort wird Wohnungslosen nicht an allen Tagen im Monat der zustehende Tagessatz der Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII ausbezahlt, sondern die Auszahlung ist auf maximal zehn Tage im Monat begrenzt. Da ist es natürlich logisch, dass so eine Hilfepraxis dazu führt, dass diese Menschen auch weiterwandern, um andernorts Leistungen zu beziehen. Nicht der persönliche Wille oder ein sogenannter Wandertrieb ist für die Mobilität wohnungsloser Menschen verantwortlich, sondern die unzureichende und befristete Leistung zum Lebensunterhalt ist es, die sie dazu zwingt, Ortswechsel vorzunehmen. Das gängige Bild des Nicht-Sesshaften, der eben eine innere Unruhe hat, ist also dementsprechend konstruiert.

**Welche neuen Herausforderungen kommen auf uns zu?**

Ich glaube, dass die neuen Herausforderungen im Wesentlichen die alten sein werden. Die BAG-S muss sich weiterhin für eine gelingende Wiedereingliederung von Menschen stark machen, die mit der Justiz in Konflikt geraten sind. Dazu sind passende Kooperationspartner notwendig, wie die Justizverwaltung, die Sozialverwaltung oder die Wohlfahrtsverbände und andere Vereinigungen der Strafrechtspflege. Ich denke, dass es Trends und Entwicklungen geben wird, die grundsätzlich alle Arbeitsfelder

der Sozialarbeit beeinflussen. Dazu zähle ich auch die Situation auf dem Wohnungsmarkt. Ein relativ neues Problem ist hier vor allem, dass der Konkurrenzdruck unter denjenigen, die auf eine preiswerte Wohnung angewiesen sind, durch eine wachsende Zahl von Flüchtlingen verstärkt wird. Durch die steigenden Studentenzahlen erhöht sich regional unterschiedlich der Druck auf dem Wohnungsmarkt noch zusätzlich.

Ganz neue Herausforderungen, wie die Abschaffung von Gefängnissen, ähnlich der Schließung psychiatrischer Kliniken im Zuge der Psychiatriereform, kann ich nicht erkennen.

**Und der demographische Wandel?**

Im Bereich der Wohnungslosen gibt es neuere Erkenntnisse, dass das Durchschnittsalter von wohnungslosen Menschen sinkt. Das ist eine interessante Geschichte. Ich hätte es eher andersherum vermutet und wäre davon ausgegangen, dass die Wohnungslosen immer älter werden. Im Bereich der Straffälligenhilfe wird die demographische Entwicklung hingegen eine Rolle spielen. Da wird man sich viel mehr Gedanken darüber machen müssen, wie denn die Justiz auf älter werdende Menschen im Strafvollzug reagiert.

Gefordert sehe ich die BAG-S auch in ihrem Engagement bei der Verbesserung der sozialpolitischen Rahmenbedingungen. Nachdem es in den letzten Jahren gelungen ist, eine starke Stimme für die Belange des familienorientierten Strafvollzugs zu werden, wäre es aus meiner Sicht nun wichtig, sich auf die sozialpolitischen Rahmenbedingungen zu fokussieren. Die Arbeitslosenversicherung, die Altersvorsorge und Alterssicherung sind ja Themen, die - wenn man sie jetzt nicht löst - letztlich die Armen der Zukunft produzieren. Wenn wir also nicht jetzt etwas dagegen tun, wann dann?

\*\*\*\*



Fälle aus der Praxis:

## Ein Update zur Anrechnung des Überbrückungsgeldes im SGB II

von Bernd Eckhardt

*Anmerkungen zu einer aktuellen Entscheidung des Bundessozialgerichts (Bundessozialgericht B 4 AS 22/14 R vom 24.4.2015)*

»Drum prüfe, wer sich ewig bindet« (Schiller) oder »wenn sich der Antragsteller durch den Antrag in das Regime des SGB II begeben hat ...« (Bundessozialgericht)

Es birgt ein gewisses Risiko in sich, Anmerkungen zu einer Gerichtsentscheidung zu formulieren, wenn einem der Entscheidungstext noch nicht vorliegt. Da die aktuelle Entscheidung des Bundessozialgerichts aber eine für die Beratung von Straftentlassenen zentrale Entscheidung des Landessozialgerichts Bayern revidiert, halte ich es für notwendig, zeitnah die Folgen des Urteils zu skizzieren.

### Sachlich geht es um Folgendes

Ein Antrag auf SGB II-Leistungen im Monat der Haftentlassung führt zur Anrechnung des Überbrückungsgeldes für vier Wochen auf die SGB II-Leistung. Oftmals entfällt dadurch der Anspruch vollständig. Findet die Haftentlassung gegen Ende eines Monats statt, kann es vernünftig sein, den Antrag erst für den Folgemonat zu stellen. In diesem Fall zählt das im Kalendermonat vor Beginn des Leistungsbezugs zugeflossene Überbrückungsgeld als Vermögen, das, solange die Schonvermögensgrenze nicht überschritten wird, anrechnungsfrei bleibt. Nicht selten wird aber den Betroffenen erst im Nachhinein klar, dass eine spätere Antragstellung zweckmäßig gewesen wäre. Das Bayerische Landessozialgericht hat in einer beachtenswerten Entscheidung (LSG Bayern L 7 AS 642/12 vom 27.2.2014) klargestellt, dass die Rücknahme eines Antrags möglich ist und die Antragswirkung auf einen ande-

ren Zeitpunkt verschoben werden kann. Zudem müsse das Jobcenter bezüglich der optimalen Antragstellung pflichtmäßig beraten. Geschieht dies wie im verhandelten Fall nicht, ist der Betroffene über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch im Nachhinein so zu stellen, als hätte er den Antrag für seine Zwecke optimal terminiert. Auch die Bundesagentur für Arbeit hält die Rücknahme eines Antrags bis zur bestandskräftigen Entscheidung (noch) für rechtmäßig (vgl. Fachlicher Hinweis § 37 Rdnr. 37.8; Stand 10.5. 2015). Letzteres wird sich sicherlich in Zukunft ändern.

Die zentrale Argumentation des Landessozialgerichts lautete im Jahr 2014: »Durch die Dispositionsfreiheit bei der Antragstellung hat der Betroffene auch das Recht, seinen Leistungsanspruch im Rahmen der Gesetze zu optimieren. Er handelt nicht rechtsmissbräuchlich. Nach § 2 Abs. 2 SGB I haben Sozialbehörden sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden. Der Leistungsträger ist gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass jeder Leistungsberechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen umfassend erhält« (LSG Bayern L 7 AS 642/12 vom 27.2.2014).

Nun heißt es im sogenannten Terminbericht des Bundessozialgerichts: »Die Bestimmung, ob ein Zufluss materiellrechtlich als Einkommen oder als Vermögen im Sinne einer Voraussetzung für das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit zu werten ist, unterliegt - wenn sich der Antragsteller durch den Antrag in das Regime des SGB II begeben hat - nicht mehr dessen rechtlicher Disposition, zumindest nicht innerhalb des Antragsmonats. Aus diesem Grunde kann der Kläger sein Begehren, anders als vom LSG angenommen, auch nicht auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch stützen. Es

handelt sich hier bei der »Verschiebung der Wirkung des Antrags« nicht um eine rechtlich zulässige Gestaltungsmöglichkeit« Bundessozialgericht: Terminbericht Nr. 17/15).

Wenn das Bundessozialgericht dem Bayerischen Landessozialgericht gefolgt wäre, hätte es zugeben müssen, dass einige frühere Entscheidungen des Bundessozialgerichts nicht rechtmäßig gewesen wären, da das höchste Sozialgericht die Möglichkeit der Antragsrücknahme bisher nie erwogen hat. Argumente für dieses restriktive Sonderrecht, dem SGB II-Antragsteller/innen unterliegen sollen, nennt das Bundessozialgericht im Terminbericht nicht. Es liegt auch in anderen Sozialrechtsbereichen in der Natur der Sache, dass die Antragsrücknahme in der Regel dann erfolgt, wenn sie zu günstigeren Ergebnissen führt (zur Möglichkeit der Antragsrücknahme allgemein im Sozialrecht vgl. Wippermann-Kempf 2003, S. 167-180).

### Die Folgen des Urteils für die Beratungspraxis

De facto bedeutet das Urteil, dass diejenigen, die sich rechtlich besser auskennen, im Einzelfall durch eine kluge Antragstellung höhere Leistungen erhalten als die, die die Kniffe des Sozialrechts nicht durchschauen. Diejenigen, die nicht informiert worden sind und deshalb - bezogen auf ihre Situation - beträchtliche Leistungsverluste hinnehmen müssen, werden sich betrogen vorkommen. Die verbreitete Kritik des Jobcenters als Sonderrechtszone wird durch die neue Entscheidung des Bundessozialgerichts bestätigt. Bezeichnend ist die Terminologie, dass Menschen sich per Antrag unwiderruflich »in das Regime des SGB II begeben« und damit Freiheitsrechte verlieren. Für Beratende bedeutet das Urteil wiederum eine hohe

Verantwortung: Wird Haftentlassenen eine sofortige Antragstellung mit sofortiger Wirkung empfohlen, können sich in Einzelfällen Nachteile ergeben. Wenn die Antragstellung im Folgemonat der Haftentlassung klüger ist, sollte dennoch der Antrag sofort nach der Entlassung gestellt werden, um möglichst zeitnah Leistungen zu erhalten. Unstrittig ist es nämlich möglich, einen Antrag für den Folgemonat zu stellen (vgl. ausführlich hierzu Eckhardt 2014, S. 29).

### Was abzuwarten bleibt

Unklar ist angesichts des bisher nur vorliegenden Terminberichts allerdings, was das Bundessozialgericht damit meint, wenn es schreibt, dass eine Antragsrücknahme »zumindest nicht innerhalb des Antragsmonats« möglich sei. Offenbar verknüpft das Bundessozialgericht seine Entscheidung mit dem sogenannten Monatsprinzip. Sollte sich das im Entscheidungstext bestätigen, bleibt offen, ob eine Antragsrücknahme für den gesamten Antragsmonat eventuell doch möglich ist.

Nach Vorliegen des Entscheidungstextes werde ich mich nochmals im nächsten Infodienst zur Entscheidung des Bundessozialgerichts äußern.



Bernd Eckardt  
Sozialpädagogische Beratung  
BECKHÄUSER &  
ECKHARDT

### Literatur

Eckhardt, B. (2014): Die Anrechnung des Überbrückungsgeldes auf SGB II-Leistungen (Teil 2). In: Infodienst Straffälligenhilfe, 22. Jg., H. 2, S. 28-30

Wippermann-Kempf, S. (2003): Die Bedeutung des Leistungsantrags im Sozialrecht – Dissertation. Online im Internet unter: <https://opus.bibliothek.uni-wuerzburg.de/files/614/DATEI.PDF> (...)

### Wollen Sie noch mehr wissen?

Bernd Eckhardt informiert seit Januar 2013 in seiner Online-Publikation »sozialrecht justament« über aktuelle sozialrechtliche Informationen für die existenzsichernde Sozialberatung. Im Mittelpunkt stehen Fragen des SGB II, aktuelle Urteile, rechtliche Änderungen und Praxistipps für die Beratung. Im aktuellen Schwerpunktheft geht es um das Thema: »Ungedeckte Unterkunftskosten - die massenhafte Gefährdung des soziokulturellen Existenzminimums«.

### Aus dem Inhalt:

1. Praxistipp: U-25 ohne KdU – was kann getan werden?
2. In der Produkttheorie kann man nicht wohnen - Warum die Vorgaben des Bundessozialgerichts zur Bestimmung von Richtwerten angemessener Unterkunftskosten (SGB II/SGB XII) falsch sind
3. Wohnraum gesichert – Bewohner verhungert! – Anmerkungen zu einer Entscheidung des Sozialgerichts Darmstadt oder wie aus dem Slogan der Wohnungshilfe »Die Wohnung ist nicht alles, aber ohne Wohnung ist alles nichts!« die Jobcenter-Maxime »Alles für die Wohnung« geworden ist.
4. Für Sie gelesen: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Übernahme von Mietschulden und Energiekostenrückständen im SGB II und SGB XII 18

### Die Ausgabe finden Sie auf der Webseite

[www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de)  
zum kostenlosen Download.

### Seminar: Kosten der Unterkunft (SGB II/SGB XII)

In diesem zweitägigen Seminar geht es um die Übernahme der Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII. Das Seminar ist so konzipiert, dass auch einzelne Tage gebucht werden können. Es findet am 24./25. Juni 2015 in München, am 7./8. Juli in Nürnberg und am 15./16. Juli in Frankfurt/Main statt.

### Seminar: Wer, was, wie viel? – Rechenstunde

In diesem Seminar geht es darum, wie sich korrekt und so einfach wie möglich, Sozialleistungsansprüche wie SGB II oder Kinderzuschlag und Wohngeld berechnen lassen. Es findet am 4. November 2015 in Nürnberg und am 19. November 2015 in München statt. Die Termine für Frankfurt/M. und Stuttgart steht noch nicht fest.

Die Seminartermine und Beschreibungen finden Sie auch auf der Webseite [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de).

Auf der Webseite [www.sozialpaedagogische-beratung.de](http://www.sozialpaedagogische-beratung.de) finden Sie zudem weitere Fortbildungen für die Sozialpädagogische Beratung, wie den »Einführungsworkshop von Martina Beckhäuser zur Systemischen Therapie mit der »Inneren Familie« – IFS«



## Lebensbilder von der Straße

## Sie nannten mich »Kralle«



www.esb-bottrop.de

*Seit meiner Geburt ist mein rechter Arm spastisch gelähmt. Meine Mitschüler hänselten mich deswegen und gaben mir den Spitznamen »Kralle«.*

#### Klaus, geb. 1969 in Bottrop

Endlich ist es geklärt. Nach wochenlanger Suche hat Klaus einen Platz für seinen Hund gefunden. Die Nachbarin nimmt ihn auf, solange sein Herrchen fort ist. Jetzt kann Klaus seine dreimonatige Haftstrafe antreten.

Im September 1969 erblickt Klaus das Licht der Welt. Die Familienverhältnisse sind stabil, neben den Eltern Bernhard und Elisabeth wartet ein sieben Jahre altes Mädchen auf den kleinen Bruder. Doch bei seiner Geburt kommt es zu Komplikationen. Kurzzeitig wird die Sauerstoffversorgung über die Nabelschnur unterbrochen. Klaus erleidet eine frühkindliche Hirnschädigung, und wird mit einem spastisch gelähmten rechten Arm geboren. »Grad der Behinderung: 80« wird später in seinem Schwerbehindertenausweis stehen. Ansonsten geht es ihm gut. Seine Eltern sind überglücklich.

Klaus besucht die Grundschule, die Realschule und später das Schulzentrum Brauck in Gladbeck. Wegen seines Arms rufen die Mitschüler ihn »Kralle« und hänseln ihn. Klaus erlangt die Fachoberschulreife, schließt ein Berufsgrundschuljahr der Agrarwirtschaft an und beginnt anschließend eine Ausbildung zum Landschaftsgärtner.

Dann überstürzt sich alles: Noch während der Lehre muss er wegen eines Bandscheibenvorfalles operiert werden und kann die Ausbildung nicht abschließen. Plötzlich stirbt sein Vater, und seine Mutter trifft ein derart schwerer Schlaganfall, dass sie in ein Pflegeheim umziehen muss. Klaus lebt auf einmal allein in der Wohnung, in der er die vergangenen 24 Jahre mit seinen Eltern gewohnt hat. Seine Schwester ist schon vor Jahren ausgezogen.

Das Drei-Familienhaus, in dem sich die Wohnung befindet, gehört den Eltern. Klaus wird zwar nicht mittellos – aber der plötzliche Verlust seiner Eltern hat ihn schwer getroffen. Sein Leben ist völlig durcheinander geworfen. Er versucht,

seine Trauer mit Müßiggang, Partys und Drogenexperimenten zu verdrängen.

Erst greift er nur zu Marihuana und Tabletten, später auch zu Kokain und Heroin. Seinen Lebensunterhalt bestreitet er mit den eingehenden Mieten. Leichter lässt es sich nicht leben, zumal das Geld anfänglich auch für Drogen reicht. Irgendwann aber genügen die Mieten nicht mehr für seinen Lebenswandel. Klaus wirtschaftet das Haus herunter, bis es zwangsversteigert werden muss, um die Pflegeeinrichtung der Mutter zu bezahlen. Klaus bleiben noch 15.000 Euro. Seine Schwester bekommt nur wenig mehr, seitdem spricht sie nicht mehr mit ihm. Klaus bezieht seine erste eigene Wohnung und verprasst das Geld. Einen Job hat er nicht.

Irgendwann entwickelt er die fixe Idee, in Italien zu arbeiten. Doch das Abenteuer endet bereits hinter der Schweizer Grenze. Dort verbringt er ziellos drei Monate, bis das Geld aufgebraucht ist. Dann kehrt er zurück nach Bottrop. Seine Wohnung ist in der Zwischenzeit zwangsgeräumt worden, weil er die Miete nicht bezahlt

hat. Klaus steht ohne Obdach und ohne Habe auf der Straße. Er verbringt seine Tage in einem evangelischen Jugendhaus – und, nachdem er sich heimlich eine Kopie des Hausschlüssels hat anfertigen lassen, auch die Nächte. Dort schläft er einige Wochen in einer kleinen Kammer, bis er eines Tages entdeckt wird. Klaus wird in eine Wohngruppe für Obdachlose vermittelt. Er beantragt Sozialhilfe und belegt ab 1997 eine zweijährige ABM beim Grünflächenamt der Stadt Bottrop. Wieder wird er von den Kollegen wegen seiner »Kralle« gehänselt. Seine Mutter ist unterdessen an den Folgen des Schlaganfalls gestorben.

Doch dann schöpft Klaus Hoffnung. Er lernt eine Frau kennen und verliebt sich. Bald ziehen sie zusammen. Endlich gibt es einen Menschen, der Klaus so akzeptiert, wie er ist. Um ihretwillen schränkt

er seinen Drogenkonsum ein. Eine ganze Zeit lang geht es ihm immer besser. Doch dann scheitert die Beziehung, weil er von den Drogen nicht lassen kann. So weit, wie es mit ihm bergauf gegangen ist, geht es jetzt bergab – und noch viel weiter. Er lässt sich gehen und gibt seine neue Wohnung dem Verfall preis. Immer öfter steht die Polizei vor der Tür, weil Klaus seine Sucht inzwischen mit Kleinkriminalität finanziert. Seinen rasanten sozialen Abstieg können auch die beiden ABM nicht stoppen, die er noch vermittelt bekommt.

Seine Haftstrafe verbringt Klaus in der JVA Castrop-Rauxel, einer offenen Anstalt. Häftlinge, die Arbeit haben, verlassen tagsüber das Gefängnis und kommen abends zurück – »Freiberufler« werden sie genannt. Die ersten zehn Tage verbringt Klaus im Gefängnis-Krankenhaus.



www.esb-bottrop.de

Dort wird er vom Heroin entwöhnt. In der JVA herrscht Arbeitspflicht. Auch Klaus arbeitet in einem der Gefängnis-Betriebe. Nach vier Tagen schreibt ihn der Arzt wegen der Behinderung durch seine »Kralle« arbeitsunfähig. Doch Klaus langweilt sich so, dass er die Gefängnisleitung bittet, ihm eine Beschäftigung zu geben. Fortan ist er Reinigungskraft im »Freiberufler«-Trakt. Bei diesem Job kann Klaus sich im ganzen Haus bewegen und bekommt überall Informationen. Zusätzlich putzt er für drei Euro pro Zelle die Toiletten und Duschen der »Freiberufler«. Bei nur 30 Euro Taschengeld im Monat ist das viel Geld. Der geregelte Tagesablauf gefällt Klaus. So stört ihn auch nicht, dass er einen Monat länger in Haft bleiben muss. Die Staatsanwaltschaft hat in seinen Unterlagen noch eine unbeglichene Geldstrafe gefunden und eine Haftverlängerung angeordnet. Doch irgendwann wird Klaus entlassen. Im Knast ist er clean geblieben. Doch kaum in Freiheit, beginnt er wieder mit Heroin.

Seinem Hund ist es prächtig in seiner Abwesenheit ergangen. Nachdem die Nachbarin zu unzuverlässig war, hat ein Freund ihn zu sich genommen. Sein Hund ist das Einzige, was ihm noch etwas bedeutet. Zu seiner Schwester hat er heute keinen Kontakt mehr. Sie führt ein ganz normales Leben.



www.esb-bottrop.de



## Termine

### Juli

**Knast – und dann?** Die Vermittlung in Arbeit in der Straffälligenhilfe

**Veranstalter:** Evangelische Akademie Bad Boll

**Termine:** 13.-14. Juli 2015

**Ort:** Bad Boll

**Anmeldung:** Evangelische Akademie Bad Boll

Akademieweg 11

73087 Bad Boll

**Tel.:** 07164 79-0

**Fax:** 07164 79-440

**E-Mail:** info@ev-akademie-boll.de

**Homepage:** www.ev-akademie-boll.de

**Übergangsmanagement zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung**

**Veranstalter:** DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

**Termin:** 14.-15. Juli 2015

**Ort:** Frankfurt/Main

**Anmeldung:** DBH

Aachener Str. 1064

50858 Köln

**Tel.:** 0221 948651-20

**Fax:** 0221 948651-21

**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de

**Homepage:** www.dbh-online.de

### September

**Eurocrim 2015**

**Veranstalter:** European Society of Criminology

**Termin:** 02.-05. September 2015

**Ort:** Porto/Portugal

**Anmeldung:** European Society of Criminology

**E-Mail:** secretariat@esc-eurocrim.org

**Homepage:** www.eurocrim2015.com

**Gewaltfreie Kommunikation – Trainingstag**

**Veranstalter:** Bildung und Beratung Bethel

**Termin:** 08. September 2015

**Ort:** Bielefeld

**Anmeldung:** Bildung und Beratung Bethel

Nazarethweg 7

33617 Bielefeld

**Tel.:** 0521 144-5770

**Fax:** 0521 144-6109

**E-Mail:** bildung-beratung@bethel.de

**Homepage:** www.bbb-bethel.de

**15. Fachtagung der Sozialtherapeutischen Einrichtungen im Justizvollzug: Optimismus und Kreativität Sozialtherapie als Impulsgeber für den Vollzug**

**Veranstalter:** Sotha 2015 - Fachtagung Sozialtherapie

**Termin:** 09.-11. September 2015

**Ort:** Brandenburg an der Havel

**Anmeldung:** Sotha 2015 - Fachtagung Sozialtherapie

Justizvollzugsanstalt Brandenburg a. d. Havel

Anton-Saefkow-Allee 22

14772 Brandenburg a. d. Havel

**Tel.:** 03381 761-2700

**Fax:** 03381 761-2751

**E-Mail:** info@sotha-2015.de

**Homepage:** www.sotha-2015.de

**Hoffnungslose Fälle? Kompetenzen für den Umgang mit besonders herausfordernden Klienten**

**Veranstalter:** DVJJ Deutsche Vereinigung der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

**Termin:** 23. September 2015

**Ort:** Frankfurt am Main

**Anmeldung:** DVJJ

Lützeroderstraße 9

30161 Hannover

**Tel.:** 0511 34836-40

**Fax:** 0511 3180660

**E-Mail:** info@dvjj.de

**Homepage:** www.dvjj.de

**DBH Bundestagung 2015**

**Veranstalter:** DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

**Termin:** 23.-26. September 2015

**Ort:** Damp, Ostsee

**Anmeldung:** DBH

Aachener Str. 1064

50858 Köln

**Tel.:** 0221 948651-20

**Fax:** 0221 948651-21

**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de

**Homepage:** www.dbh-online.de

**Gewalt gegen Kinder – Die Täter**

**Veranstalter:** IPM Institut Psychologie und Bedrohungsmanagement

**Termin:** 23. - 24.09.2015

**Ort:** Frankfurt/ Main

**Anmeldung:** Institut Psychologie & Bedrohungsmanagement

Postfach 11 07 02

64222 Darmstadt

**Tel.:** 06151 606767-0

**Fax:** 06151 20434

**E-Mail:** info@i-p-bm.de

**Homepage:** www.i-p-bm.com

**»Raus aus dem Hamsterrad« – achtsam leben und arbeiten – ein gesundes Selbst- und Zeitmanagement entwickeln**

**Veranstalter:** Bildung und Beratung Bethel

**Termin:** 29.-30. September 2015

**Ort:** Bielefeld

**Anmeldung:** Bildung und Beratung Bethel

Nazarethweg 7

33617 Bielefeld

**Tel.:** 0521 144-5770

**Fax:** 0521 144-6109

**E-Mail:** bildung-beratung@bethel.de

**Homepage:** www.bbb-bethel.de

### Oktober

**Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe**

**Veranstalter:** Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

**Termin:** 08.-09. Oktober 2015

**Ort:** Stralsund

**Anmeldung:** Arbeitslosenverband Deutschland

Landesverband MV e.V.

SIB im Landkreis Vorpommern-Rügen

Carl-Heydemann-Ring 55

18437 Stralsund

**Fax:** 03831 703322

**E-Mail:** sbhstalvd@web.de

**Homepage:** www.bag-sb.de

**Aktuelle Aspekte psychosozialer Prozessbegleitung mit Fokus auf Kinder und Jugendliche (Ergänzungsseminar)**

**Veranstalter:** Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V.(ado)

**Termin:** 15.-16. Oktober 2015

**Ort:** Berlin

**Anmeldung:** ado

Oldenburger Straße 38

10551 Berlin

**E-Mail:** fortbildung@opferhilfen.de

**Homepage:** www.opferhilfen.de

**Erkennen und Umgang mit Traumatisierungen im TOA**

**Veranstalter:** DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

**Termin:** 15.-16. Oktober 2015

**Ort:** Ellwangen

**Anmeldung:** DBH

Aachener Str. 1064

50858 Köln

**Tel.:** 0221 948651-20

**Fax:** 0221 948651-21

**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de

**Homepage:** www.dbh-online.de

### November

**Basiswissen Sucht**

**Veranstalter:** Bildung und Beratung Bethel

**Termin:** 03.-04. November 2015

**Ort:** Bielefeld

**Anmeldung:** Bildung und Beratung Bethel

Nazarethweg 7

33617 Bielefeld

**Tel.:** 0521 144-5770

**Fax:** 0521 144-6109

**E-Mail:** bildung-beratung@bethel.de

**Homepage:** www.bbb-bethel.de

**Belastungsgrenzen in der Sozialen Arbeit**

**Veranstalter:** DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

**Termin:** 16.-18. November 2015

**Ort:** Ellwangen

**Anmeldung:** DBH

Aachener Str. 1064

50858 Köln

**Tel.:** 0221 948651-20

**Fax:** 0221 948651-21

**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de

**Homepage:** www.dbh-online.de

**Fachwoche Straffälligenhilfe: »Mit Kunst Brücken bauen. Die Bedeutung von Kunst(projekten) für die Arbeit mit Straffälligen«**

**Veranstalter:** Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe (EKS) und Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS)

**Termin:** 30. November 2015-02. Dezember 2015

**Ort:** Meißen

**Homepage:** www.fachwoche.de

**Systemische Handlungskompetenz und Coaching in der Straffälligenhilfe - Basisseminar**

**Veranstalter:** DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

**Termin:** 30.November-01.Dezember 2015

**Ort:** Köln

**Anmeldung:** DBH

Aachener Str. 1064

50858 Köln

**Tel.:** 0221 948651-20

**Fax:** 0221 948651-21

**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de

**Homepage:** www.dbh-online.de

### Dezember

**Systemische Handlungskompetenz und Coaching in der Straffälligenhilfe - Aufbau-seminar**

**Veranstalter:** DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

**Termin:** 01.-04. Dezember 2015

**Ort:** Köln

**Anmeldung:** DBH

Aachener Str. 1064

50858 Köln

**Tel.:** 0221 948651-20

**Fax:** 0221 948651-21

**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de

**Homepage:** www.dbh-online.de

**Gesprächsführung mit Straffälligen - Kampf oder Spiel?**

**Veranstalter:** DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

**Termin:** 01.-04. Dezember 2015

**Ort:** Münster

**Anmeldung:** DBH

Aachener Str. 1064

50858 Köln

**Tel.:** 0221 948651-20

**Fax:** 0221 948651-21

**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de

**Homepage:** www.dbh-online.de

## Stellenausschreibung



### DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik:

Die **Stelle des Bundesgeschäftsführers** ist ab Ende 2015 zu besetzen, da der Vorgänger altersbedingt ausscheidet. Eine Einarbeitung mit dem Vorgänger ist vorgesehen. Die Aufgabe umfasst u.a. die Koordination der Verbandsarbeit, die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeiterführung und die Finanzverantwortlichkeit. Erwartet werden vom Bewerber eine wissenschaftliche Ausbildung und entsprechende Erfahrungen. Der DBH-Fachverband bietet eine Vergütung in Anlehnung an den TVöD. Der Arbeitsort ist in der Bundesgeschäftsstelle in Köln.

Eine genauere Beschreibung der Stellenausschreibung ist auf der Internetseite abrufbar:

[www.dbh-online.de/unterseiten/service/stellenmarkt.php](http://www.dbh-online.de/unterseiten/service/stellenmarkt.php)

Bewerbungen und Nachfrage bitte an:

Peter Reckling, Tel. 0221 94865-112 oder E-Mail [peter.reckling@dbh-online.de](mailto:peter.reckling@dbh-online.de)

#### Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.

**Spendenkonto:** IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00

**BIC:** BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft)

**Vorsitzende:** Renate Engels (DBH Fachverband)

**Geschäftsführer:** Dr. Klaus Roggenthin

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesregierung.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straffälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt

Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken und den Beitrag der sozialen Integrationsarbeit der Straffälligenhilfe zur Prävention zu verdeutlichen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

#### Mitglieder:

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

## Das alte Haus erzählt Gedicht einer Wohnheimbewohnerin

Bin lange schon erbaut, mit den Jahren auch ergraut, doch stolz stehe ich hier und sage dir,  
die Geschichten in diesem Haus, gehen ein Leben lang nie aus.  
Früher ein Wohnblock, nach dem Krieg und so, Dusche und WC irgendwo.  
Aber dann wurde ich renoviert und, ganz ehrlich, das hat sich rentiert.  
Ich dachte, ich bin alt, doch dann kamen »SIE«, ich sag wie es ist, so turbulent war es noch nie.  
Nun, sie kommen und gehen zu sehen ist nicht immer schön,  
viele Geschichten tun bis in die Wurzeln meines Efeus weh.  
Ja nun ist es so, dass ich ein Haus für Frauen bin und stolz auf jede die wohnt darin.  
Sie kommen mit Hass, Angst, manchmal Gewalt pur, und auch die, die sich fragen: »Warum ich, warum nur?«  
Viele sind jung, verängstigt, niemals geliebt, andere alt, wundern sich, dass ihnen nichts blieb.  
Die die ich besonders finde und sehr mag, sind die Betreuer, die da sind Tag für Tag.  
Es ist nicht immer leicht für sie, werden oft gehasst, selten geliebt, noch schwerer macht es die Bürokratie.  
Bewundernswert, so viel zu kämpfen um so wenig zurück zu kriegen,  
dann zu Hause bei der eigenen Familie zu liegen.  
Zuhören, wegstecken, oft wenig zu lachen, doch sie tun es und machen und machen.  
Aber auch Grund zur Freude, denn es passiert immer mal was, neue Bäder, Küchen und  
vor allem Fenster hat man mir verpasst.  
Man hört den Lärm von der Straße nicht mehr, die meisten Frauen freuen sich sehr.  
Es gibt Reiten, Malen, Kochen und Kino, Sonntagskaffeeunde sowieso.  
Könnt ich riechen und essen diese Leckerei, wär ich dabei bei diesem fröhlichen Allerlei.  
Doch halt, ich bin ja immer hier, hab die Wärme der Frauen tief in mir.  
Silvester, Weihnacht, Flohmarkt und Sommerfest, alles Dinge die zusammenwachsen lässt.  
Frauen aus unterschiedlichster Kultur und doch ein Haus mit Menschen nur.  
Nicht immer einfach sich aus dem Weg zu gehen, versuchen den anderen mit seinen Augen zu sehen.  
Und doch kann es funktionieren, die seltsamsten Dinge passieren.  
Jung hilft alt, Ruhe gegen Gewalt, Frau liebt Frau, Frau liebt Mann, egal wer stört sich daran.  
Hier ist jede willkommen und wird, wenn möglich, auch aufgenommen.  
Nun wird es wieder kalt, es kommt Väterchen Frost, auf den Straßen wie so oft,  
Drogen, Alkohol, ein gewalttätiger Mann, alt keine Rente, ich bin es der helfen kann.  
Hab jetzt Zimmer mit Dusche und es ist wohlig warm,  
ist nicht für immer, aber kommt einfachmal an.  
Ich wird' euch behüten, beschützen so gut ich nur kann  
und hoffe für euch fängt ein neues Leben an.  
Kämpfen müsst ihr selbst, den Kopf nicht senken und an eure Zukunft denken.  
Ich wünsche für viele, dass sie mal sagen können,  
in dem alten Haus hat mein neues Leben begonnen.  
Seht ihr dann jemand dem schlecht geht wie damals DIR,  
Verurteilt nicht, zeigt ihm den Weg zu meiner TÜR.

Die Autorin lebte in einem Wohnheim des Evangelischen Beratungsdienstes für Frauen und verfasste das Gedicht 2013.



## Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft  
für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.  
Oppelner Str. 130  
53119 Bonn  
Tel.: 0228 9663593  
E-Mail: [info@bag-s.de](mailto:info@bag-s.de)  
Internet: [www.bag-s.de](http://www.bag-s.de)

**ISSN 1610-0484**

Print  geprüft  
[www.bvdm-online.de](http://www.bvdm-online.de)

